Stand: 30.01.2015

Teil 1
öffentlich

Ausschussvorlage RTA/19/9
Ausschussvorlage UJV/19/3

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug

zu dem

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen
– Drucks. 19/500 –

und dem

Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz (HessJAVollzG)
– Drucks. 19/1108 –

1.	Prof. Dr. Arthur Kreuzer	S. 1
2.	Rainer Johne, Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt a. M.	S. 7
3.	Generalstaatsanwalt Hans-Josef Blumensatt	S. 9
4.	Dr. Christoph Schallert, Johannes-Gutenberg-Universität	S. 23
5.	Präsident Dr. Roman Poseck	S. 56
6.	AG-Direktorin Andrea Hülshorst	S. 67

Univ.-Prof. em. Dr. Arthur Kreuzer Am Lutherberg 5, 35463 Fernwald

Tel.: 06404950905 >www.arthurkreuzer.de<

Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung

zu dem Entwurf eines Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (HessJAVollzG) vom Juli 2014

Vorbemerkung: Die folgende Stellungnahme wiederholt großenteils Bewertungen und Vorschläge, die sich bereits in früheren Stellungnahmen des Verfassers finden, insbesondere in der Würdigung des entsprechenden Gesetzentwurfs der SPD in der Anhörung v. 21.08.2013, soweit sie auch für den vorliegenden Entwurf noch relevant erscheinen.

I. Allgemeine Schwierigkeiten einer Regelung des Jugendarrestvollzugs

Eine erste Schwierigkeit der gesetzlichen Regelung des Jugendarrestvollzugs ergibt sich aus der *Heterogenität der Vollzugspopulation*. Es sind junge Menschen mit oder ohne Strafverurteilungen, mit oder ohne Drogenerfahrung, mit oder ohne Hafterfahrung, Einheimische und Migranten, solche, die etwa wegen bloßen Schulschwänzens und Verstoßes gegen das Ordnungswidrigkeitenrecht in den Jugendarrest oder „Ungehorsamsarrest“ kommen, solche, die diesen antreten müssen, weil sie gegen Weisungen oder Auflagen in einem Urteil zu Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist, verstoßen, vor allem diejenigen, gegen die „originär“ als Sanktion Jugendarrest im Urteil angeordnet wird, schließlich neuerdings die jungen Leute, bei denen „schädliche Neigungen“ bejaht werden, deswegen Jugendstrafe verhängt wird, deren Vollstreckung aber zur Bewährung ausgesetzt oder noch vorbehalten ist und bei denen zusätzlich Jugendarrest angeordnet wird („Warnschuss“- oder „Einstiegsarrest“). Dass insbesondere die letztgenannten Jugendlichen und Heranwachsenden, bei denen schon „schädliche Neigungen“ vorliegen, die also erhebliche und wiederholt Straftaten begangen haben und verurteilt worden sein dürften, den Vollzug verfremden und systemwidrig in den Arrestvollzug gelangen, liegt auf der Hand und war eines der Argumente, die der Verfasser kritisch gegen das Bundesgesetz von 2012 in der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags am 23. Mai 2012 vorgetragen hatte (vgl. insb. Verf., ZRP 2012 S. 101 f). Dazu wird auf die damalige Stellungnahme verwiesen. Immerhin hat jetzt das Bundesamt für Justiz eine intensive Evaluationsstudie zur Prüfung der Wirksamkeit und Nebenwirkungen dieses Gesetzes ausgeschrieben (www.bundesjustizamt.de, Ausschreibungen) und wohl in Auftrag gegeben. Deren Ergebnis wird – das steht zu erwarten – die Argumente gegen das neue Instrument bekräftigen und eventuell zur Überprüfung des Gesetzes – aber erst in einigen Jahren – führen.

Eine zweite Schwierigkeit folgt aus der *Heterogenität der Verbüßungszeiten und entsprechenden Fluktuation in der Population*. Jugendarrestanten können ein oder zwei Freizeit-Arreste von je zwei Tagen, Kurzarreste von etwa 2-4 Tagen, schließlich Dauerarrest von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen zu verbüßen haben. Bei den „Beuge-Arrestanten“ kann zudem nachträglich während der Vollzugszeit der Arrest abgebrochen werden, wenn sie Weisungen oder Auflagen erfüllen. Die tatsächlichen Aufenthaltszeiten sind also oftmals bei Arrestantritt noch ungewiss und betragen 2 bis 28 Tage. Dass deswegen nur ein kleinerer Teil der Arrestanten für eine kontinuierliche Behandlungsarbeit zur Verfügung steht, ist offenkundig.

Eine dritte Schwierigkeit ergibt sich aus dem überraschend *heterogenen Alter der Arrestanten* in der einzigen hessischen Jugendarrestanstalt Gelnhausen (vgl. Entwurfsbegründung S. 18). Die Altersspanne reicht von 14 bis 25 Jahren, also von der Nachpubertät bis zur Jungerwachsenenphase. Fachleute wissen um die enormen, je spezifischer Altersstufe sehr unterschiedlichen Sozialisationsprobleme junger Menschen, zumal in einer Population Delinquenzanfälliger.

II. Notwendigkeit gesetzlicher Regelung

Zutreffend geht der Entwurf davon aus, eine gesetzliche Grundlegung des Jugendarrestvollzugs sei erforderlich. Das entspricht den Vorgaben des BVerfG sowohl zum Strafvollzug als auch zu jedem sonstigen durch Strafgerichte angeordneten Freiheitsentzug, insbesondere der Entscheidung zur Regelung des Jugendstrafvollzugs von 2006. Denn mit dem Jugendarrest sind über den bloßen Freiheitsentzug hinaus Eingriffe in Grundrechte verbunden, die einer ausdrücklichen gesetzlichen Legitimation bedürfen.

III. Konzeption des Jugendarrestvollzugs

Der Jugendarrestvollzug ist seit Langem im Umbruch. Bis in die achtziger Jahre gab es das Konzept des „short sharp shock“. Das Modell hat sich als kontraproduktiv erwiesen mit seinen Isolationsvorgaben, alleinigen Möglichkeiten, mit dem Vollzugsleiter (Richter) zu sprechen und gelegentlichen „harten Tagen“ mit kargem Lager, Wasser und Brot. Vereinzelt erprobten Vollzugsleiter neue Wege, insbesondere sozialpädagogische Maßnahmen, Gruppenveranstaltungen, Ausführungen in Gruppen zu sportlichen oder naturkundlichen Gemeinschaftserlebnissen, nützlichen Kursen und Einzel- sowie sozialpädagogischen Gruppengesprächen. So war das auch in Gelnhausen und später in Friedberg. Dieses Konzept erzieherischer Vollzugsgestaltung schwebt offenbar auch dem Entwurf vor. Wenn man überhaupt am Jugendarrest festhalten will, erscheint dies als derzeit einzig gangbarer Weg der Vollzugsgestaltung.

Bei der Neukonzeption muss man sich aber insgesamt vergegenwärtigen, dass *jeder Freiheitsentzug Straffälliger mit negativen Wirkungen verbunden* ist. Sie können mit dem Stichwort „Subkultur“ umschrieben werden. Jugendliche kommen in eine Welt Delinquenz-erfahrener junger Leute, die von informellen neben formellen Normen, einer

Schattenwirtschaft, Ängsten, gelegentlich Gewalt geprägt ist, in der Rangordnungen und Machtverhältnisse entstehen, ein der Außenwelt entfremdetes Kunstklima besteht und unter jungen Männern ungünstige Männlichkeitsvorstellungen eher verhärtet werden. Jede Haft hat zudem stigmatisierende Wirkungen (Fremdbild: „Der kommt aus dem Knast"; Selbstbild: „Das halte ich also aus, sitze es auf einer Backe ab, jetzt erst recht, werde ein Held in meiner Gruppe"; oftmals dokumentiert sozusagen durch entsprechende Tattoos). Die beste Gestaltung des Vollzugs kann solchen Einflüssen allenfalls entgegenwirken, sie aber nicht unterbinden. Haft bedeutet immer bei guter Behandlungsarbeit „nur" die Chance, außer negativen auch positive Erfahrungen zu vermitteln. Insgesamt schneidet der Jugendarrest nach Rückfalluntersuchungen wohl auch deswegen jedenfalls ungünstiger ab als „ambulante" Sanktionen (wie sozialpädagogisch begleitete und kontrollierte Bewährungsaussetzungen oder bloße Trainingskurse als erzieherische Weisungen). Das stimmt überein mit den Metaanalysen Shermans u.a. (Evidence-Based Crime- Prevention, 2002), die festgestellt haben, dass sich alle US-amerikanischen Ansätze des „Probier- oder Schnupper-Knasts" sowie der „Drillhaft" nicht als zielführend erweisen. Selbst bei guter Behandlungsarbeit ist mit ungünstigen Wirkungen und geringem Gesamterfolg zu rechnen. Das entbindet freilich nach gegenwärtiger Rechtslage nicht von der gesetzgeberischen Verantwortung der Länder, ein Vollzugsgesetz für den Jugendarrest zu schaffen.

Verfolgt man aber das *Konzept eines erzieherisch ausgerichteten Vollzugs*, muss man dem daraus folgenden Kosten-, Personal- und Organisationsaufwand gerecht werden. Solchem Anspruch wird nicht gerecht, wer lediglich an Werktagen Kurse anbietet usw. Alexander Böhm, wohl erfahrenster Wissenschaftler und Jugendstrafvollzugspraktiker in Hessen, pflegte bei Gesprächen über Resozialisierung oder Behandlung im Haftvollzug immer zu fragen: „Was geschieht an Abenden und Wochenenden?" Wer steht dann zur Verfügung, um mit den jungen Leuten zu arbeiten und Subkultur entgegenzuwirken? Dem kann man erfahrungsgemäß besser gerecht werden, wenn man zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter/innen für die Anstalt gewinnt und schwerpunktmäßig in den Personal-knappen Zeiten wirken lässt.

Der Entwurf folgt weitgehend dem Musterentwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz, der wesentlich in der Verantwortung Hessens und von Rheinland-Pfalz von Experten aus 14 Bundesländern erarbeitet worden ist und insgesamt eine gute, plausible, konsistente, heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Jugendrechts- und Haftforschung entsprechende Orientierungsgrundlage gibt. (Vgl. dazu auch Kunze/Decker, Forum Strafvollzug 2014, 262ff.) Deswegen brauchen keine grundsätzlichen Einwände erhoben zu werden. Lediglich eher periphere Anregungen erscheinen angebracht.

IV. Zu Details des Gesetzentwurfs

1. In **§ 3** (Grundsätze der Vollzugsgestaltung) sollte nach dem „Gegensteuerungsgrundsatz" in Abs. 2 zusätzlich ein Satz 2 aufgenommen werden: „Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die Gefahren abwehren, dass Arrestierte innerhalb der

Einrichtung Opfer von Gewalt oder sonstiger Kriminalität werden.“ Das erscheint für alle Vollzugsgesetze angebracht, wurde vom Verfasser schon bei vorangegangenen Vollzugsgesetzen angeregt, wurde immer wieder von Opferschutzverbänden gefordert, ist zwar mehr deklaratorischer Programmsatz, aber doch notwendiger Hinweis auf eine rechtliche Verpflichtung der Vollzugsverwaltung und entspricht vor allem neueren Erkenntnissen vom Ausmaß haftinterner Gewalt und Kriminalität. (Vgl. die Untersuchungen des KFN von Pfeiffer sowie des Kölner Kriminologischen Instituts von Neubacher; Verf., Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze - Drucks. 18/ 6068, 09.11.2012 S. 4 unter Hinweis auf eine entsprechende Regelung z.B. in einem Gesetz Baden-Württembergs; dazu Verf., in: Festschrift für Christian Pfeiffer, 2014, S. 385ff.) Der Zusatz entspricht dem Gedanken, dass der Staat Verantwortung und eine Fürsorgepflicht trägt, weil er Inhaftierte zwangsweise zusammenführt und Gefahrenquellen setzt. Gewalt kann von anderen Arrestierten, gleichfalls von Bediensteten oder Dritten ausgehen. Zwar berücksichtigt der Gegensteuerungsgrundsatz immanent auch diesen Aspekt. Das genügt indes nicht. Als dieser Grundsatz im StVollzG aufgenommen wurde, war der spezifische Viktimisierungsaspekt nämlich noch nicht allseits erkannt. Der Zusatz geht zudem weiter als das in § 22 Abs. 1 S. 1 angesprochene, durch Sicherheit und Ordnung zu fördernde „gewaltfreie Klima“.

2. § 8 (Ermittlung des Hilfebedarfs, Erziehungsplan) sollte in Abs. 3 unter den beispielhaft genannten Hilfen zusätzlich die „Vermittlung alltagspraktischer Fertigkeiten“ erwähnen. Das weist auf kurze, nützliche Angebote hin, die nicht als anspruchsvollere „lebenspraktische Entwicklung“ (Nr. 2) einzuordnen sind. Gerade auch bei Kurzarrest oder bei Warten auf den Beginn eines neuen Kurses ist es möglich, in wenigen Stunden für den üblichen Alltag wichtige Fertigkeiten zu vermitteln, wie etwa das Ausfüllen von Anträgen und Verfassen von Bewerbungsschreiben.

3. § 9 Abs. 1 formuliert die Einzelunterbringung zu schwach als Soll-Vorschrift und mit der leicht im Einzelfall zu begründenden Ausnahme von Gemeinschaftsunterbringung auf Wunsch. Einzelunterbringung muss der Regelfall sein; Ausnahmen sind nur aus zwingenden Gründen zuzulassen. Ob es überzeugende Gründe für Ausnahmen überhaupt gibt, ist zweifelhaft. Der Wunsch eines Arrestanten darf keinesfalls genügen. Gründe werden üblicherweise in einer Suizidgefahr gesehen. Das ist nicht stichhaltig. Schon der erwähnte Alexander Böhm hat dazu dem Verf. gegenüber geäußert, ernste Suizidgefahren seien selten vorher erkennbar; sei das aber der Fall, müsse der Betroffene in ein Krankenhaus gebracht oder als haftunfähig behandelt werden; auf keinen Fall dürfe man im Zusammensein mit einem anderen Inhaftierten eine Problemlösung sehen; das berge neue Risiken und überfordere den Anderen. Ob konkret schädliche Einflüsse zu befürchten seien, lässt sich im Vorherein kaum beurteilen. Hinzuweisen ist auf die Erkenntnis, dass alle bisherigen Skandale von Misshandlungen und Tötungen in Jugendhaftanstalten (z.B. Siegburg, Thüringen, neuerdings in der Wiener Josefstadt, vgl. Kurier v. 13.07.2013; dazu auch Verf., Das Verbrechen und wir, 2014, S. 218ff) mit der Mehrfachbelegung von Zellen zu tun hatten. Nächtliche Gemeinschaftsunterbringung ist als einer der für Gewalt in der Haft wesentlichen

Faktoren erkannt worden. Einzelunterbringung ist – selbst bei entgegenstehendem Willen – zwingend erforderlich, um ein Mindestmaß an Privatsphäre zu erhalten, einen Rückzugsraum zu bieten und subkulturell-negativen Einflüssen entgegen zu wirken. In § 9 Abs. 1 werden zu großzügig Ausnahmen zugelassen. Gerade auch bei jungen Leuten mit Migrationshintergrund wird regelmäßig dieser Wunsch geäußert; das ist verständlich, aber für resozialisierenden Einfluss hinderlich. Der Wunsch Arrestierter oder gar bauliche Engpässe dürften heute nicht mehr Ausnahmen von nächtlicher Einzelunterbringung rechtfertigen.

4. § 17 (Sport): Nur sprachlich: In S. 2 die Wörter „Maßnahmen oder andere“ streichen. Noch besser: „Die Einrichtung ermöglicht es, sich täglich sportlich zu betätigen.“

5. § 18 Abs. 2 S. 4: Wiederum nur sprachlich: „Das ist erzieherisch aufzuarbeiten.“

6. § 22 Abs. 6 (Zur Meldepflicht): Bei mehreren Anhörungen habe ich bereits Bedenken gegen eine Meldepflicht Inhaftierter geltend gemacht, die über die in § 323 c StGB hinausgeht (vgl. z.B. Ausschussvorlagen RTA/16/70 und UJV/16/21 v. 14.08.2007, S. 202 ff, 208; Anhörung v. 21. 08. 2013, s.o.). Die vorliegende Entwurfsfassung schränkt die Meldepflicht zwar schon ein auf bevorstehende Gefahren für eine Person, lässt sie aber – zu weitgehend – gleichfalls zu für eine erhebliche Störung der Ordnung. Sie geht entscheidend über die allgemeine Hilfeleistungspflicht in § 323 c StGB hinaus, weil sie nicht die Zumutbarkeitsschranke enthält. Die erweiterte Sonderpflicht zu begründen mit erhöhter wechselseitiger Verantwortung (S. 38), trägt nicht, weil es sich um eine Zwangsgemeinschaft handelt. Dem steht eine moralische Pflicht natürlich nicht entgegen. In der Regel ist es aus subkulturellen Gründen Inhaftierten – zumal jungen und auch im Jugendarrest – nicht zumutbar, andere anzuzeigen. Oberstes Gebot informeller subkultureller Normen, die in fast jeder Anstalt der Welt vorherrschen, ist es, keinen Mitgefangenen anzuzeigen, „nicht zu singen“. Wer dagegen verstößt, kann in Lebensgefahr geraten, auch und besonders in Jugendhaftanstalten. Ihn dann in einen Normenkonflikt zu stellen, kann kaum verantwortet werden. Wenn überhaupt, erscheint nur eine Soll-Vorschrift angebracht ohne disziplinarische Konsequenzen bei Verstoß oder aber die Aufnahme des Zumutbarkeits-Regulativs. Ohnehin sind solche Anzeigepflichten unrealistisch wegen der bekannten Beweisschwierigkeiten bei möglichen Verstößen.

7. § 24 Abs. 2 (mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung): Auch hier verweise ich auf frühere Stellungnahmen in Anhörungen (z.B. Ausschussvorlagen RIA/18/55 und UJV/18/18 v. 09.11.2012, S. 6 f; Anhörung v. 21.08.2013, s.o.). Mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen müssen seltene Ausnahmen bleiben. Wenn Gefahr im Verzuge angenommen wird, mag das angehen, nicht aber, wenn ohne konkrete Gefahr die Anstaltsleitung im Einzelfall eine Durchsuchung anordnen darf. Soll die Leitung keinen Restriktionen qualitativer Art unterliegen? Dass es die Leitung anordnet, gewährleistet doch nicht an sich schon eine konkrete Notwendigkeit. (Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken vgl. ausführlich Verfasser/Buckolt, StV 2006, 163 ff.)

8. § 25 (zu Maßnahmen, Suchtmittel*umgang* festzustellen): Ich schlage eine terminologische Änderung und klarstellende Verschiebung im Text vor: „Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung oder aus Gründen der Gesundheitsvorsorge können Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittel*umgang* bei Arrestierten angeordnet werden, wenn sie im Verdacht stehen, Suchtmittel zu besitzen oder konsumiert zu haben.“ Besitz ist nicht deckungsgleich mit Gebrauch. Der Begriff Umgang umfasst beides. Klarzustellen ist, dass der bei einem Arrestierten vermutete Suchtmittelumgang nicht Maßnahmen gegenüber den anderen Arrestierten erlaubt (Reihenuntersuchung).

9. § 30 (zum „Beschwerderecht“): Schon aus didaktischen Gründen sollte, wie ich es bei früheren Anhörungen angeregt hatte (vgl. z.B. Ausschussvorlagen RIA/18/55 und UJV/18/18 v. 09.11.2012 S. 7; Anhörung v. 21.08.2013, s.o.), in § 30 Abs. 3 zusätzlich auf das allen Bürgern zustehende Grundrecht aus Art. 17 GG hingewiesen werden, das unberührt bleibt. (Zur Bedeutung des Petitionsrechts zumal in Haftanstalten vgl. bereits Verf., GA 1968, 236 ff, GA 1970, 65 ff.) Mögliche Formulierung: „Möglichkeiten der Dienstaufsichtsbeschwerde und der Petition nach Art. 17 Grundgesetz bleiben unberührt.“

10. § 32 (Leitung der Einrichtung), Abs. 2: Die Regelung entspricht der Vorgabe des JGG. Sie erscheint aber überholt, auch wenn in Gelnhausen die Handhabung personell bislang gelungen ist. Hessen könnte über den Bundesrat anregen, auf Bundesebene im JGG zu ermöglichen, dass auch erzieherisch und im Vollzug erfahrene Personen, die nicht Jugendrichterinnen oder -richter sind, vielleicht sogar nicht Juristen, ein solches Amt übernehmen, zumal in Hessen die einzige Einrichtung erheblich mehr Leitungsaufwand erfordert. Die Regelung des § 90 Abs. 2 S. 2 JGG beruhte auf der Vorstellung, der Jugendrichter habe es mit einem oder wenigen Arrestierten in einer dem Gericht angegliederten kleinen Abteilung zu tun. Das gibt es heute nicht mehr.

11. § 36 (Beirat), Abs. 4: Die Ausnahmen von der umfassenden Verschwiegenheitspflicht der Beiratsmitglieder sind sehr vage und deutungsfähig. Vielleicht besteht keine hinreichende Klärung des Konzepts von Beiräten. Haben sie zugleich einen Öffentlichkeitsauftrag? Sind sie vollkommen unabhängig? Was gehört „zur Erfüllung ihrer Aufgaben“, zumal im Blick auf die Unterstützung der „gesellschaftlichen Akzeptanz“ des Vollzugs nach Abs. 2 ? Gehört es dazu ebenfalls, jährlich der ministeriellen Spitze oder dem Parlament oder gar nicht zu berichten? Dürfen sie sich über wahrgenommene Missstände oder Probleme oder Anregungen auch gegenüber den Medien äußern oder bedürfen sie dazu einer Einzelfallerlaubnis oder hängt es davon ab, ob vorangegangene Interventionen bei der Leitung der Einrichtung oder der Aufsichtsbehörde vergeblich waren?

Fernwald, am 02.September 2014 gez. Arthur Kreuzer

JUGEND- & SOZIALAMT

Amt 51, Jugend- und Sozialamt
51.D16 Teamleitung
Rainer Johne

Frankfurt, den 14.01.15
Tel.: 33409

Aus Sicht der Jugendgerichtshilfe im Dezernat Jugend- und Soziales in Frankfurt sind die Initiative und die vorgelegten Entwürfe der Hessischen Landesregierung und der SPD Fraktion im Hessischen Landtag zur Schaffung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes grundsätzlich zu begrüßen.

Für die Jugendhilfe ist Arrest dann das letzte Mittel, wenn andere erzieherische Möglichkeiten nicht gewirkt haben oder die Straftat ein solches Zuchtmittel erforderlich macht, z.B. bei Wiederholungstätern und Jugendstrafe nicht in Betracht kommt. Dazu zählt auch der sog. Beuge- oder Nichtbefolgungsarrest. Die Jugendhilfe im Strafverfahren hatte bisher bei dem Vollzug der Arrestverbüßung nur eine untergeordnete Rolle, dies wird mit dem Gesetzesentwurf grundlegend geändert.

Insbesondere der Grundsatz der erzieherischen Ausgestaltung der Vollzugsziele (§ 3), der sich auch in den folgenden Leitlinien und der personellen Ausgestaltung des Gesetzentwurfes wiederfindet, ist aus unserer Sicht positiv und richtig.

Im Bereich der Jugendgerichtshilfe des Jugend- und Sozialamtes Frankfurt wurden im **Jahr 2013 52 Arreste durch Urteil ausgesprochen**, das entspricht etwa **2,3%** der Ergebnisse von Hauptverhandlungen. In **2014 sind 46 Arreste durch Urteil** verhängt worden, das entspricht etwa **3,2%** der Ergebnisse. Hinzu kamen 35 Arreste die infolge von Untersuchungshaft nicht in einer Arrestanstalt verbüßt wurden.

Nach wie vor spielt in Frankfurt der sogenannte Beuge- oder Nichtbefolgungsarrest eine größere Rolle, hier dürften die Arrestanordnungen etwa das dreifache der oben genannten Zahlen erreichen. Diese Arreste erfolgen aufgrund nicht erfüllter Weisungen oder Auflagen. In diesen Fällen ist die Jugendgerichtshilfe (JGH) i.d.R. weit mehr in die Abläufe eingebunden als bei verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden, da der rechtskräftigen Verbüßung oftmals eine längere Zeit der Betreuung vorausgeht.

Die verstärkte Einbeziehung der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH, die in Kooperation mit der Arrestanstalt und dem Vollzug stattfinden soll, ist ein wesentliches Element der Neugestaltung. Hier ist aus unserer Sicht die Erwartung verbunden auch während des regelhaften Arrestvollzuges Kontakt zu den Arrestanten zu halten und ggf. eine Betreuung nach erfolgter Verbüßung fortzusetzen.

So soll erreicht werden, dass angesichts der Kürze eines Arrestvollzuges die Vorbereitung mit den Fachkräften der Arrestanstalt und die Nachbetreuung der betroffenen Jugendlichen und

Heranwachsenden durch die Jugendhilfe/JGH mit der entsprechenden Aufmerksamkeit begleitet wird.

Insoweit ist auch eine Neuausrichtung der Jugendhilfe in diesem Bereich zu erwarten, zum einen durch neue Kooperationsformen mit dem Arrestvollzug und zum anderen durch möglichst regelhafte Besuche der im Arrest befindlichen Jugendlichen und Heranwachsenden durch die Fachkräfte der JGH.

Aus Sicht der JGH sollte kein Arrestant/Arrestantin ohne eine Maßnahme im Vollzug bleiben. Vorbereitend könnte z.B. die Mitnahme von Schulmaterial o.ä. sein und in Kooperation mit den Fachkräften der Arrestanstalt abgesprochen werden.

Bei längeren Arrestaufenthalten (ab zwei Wochen) sollte ein Besuch der JGH in der Arrestanstalt erfolgen, um dem Jugendlichen/Heranwachsenden zu signalisieren, dass man weiterhin aufmerksam und auch bereit ist, nach dem Arrest den Kontakt zu halten und ggf. weitere Hilfe und Nachbearbeitung anbietet; hier insbesondere bei möglichen Angeboten einer Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung oder bei einer Drogenproblematik die längerfristig bearbeitet werden muss.

Positiv ist zu bewerten, dass künftige Vollzugsziele auch Projekte und Maßnahmen zulassen, die der lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Entwicklung dienen. Aus der Erfahrung wissen wir, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden die Zeit des Arrestes auch nutzen, um schulische Inhalte oder solche für die Führerscheinprüfung zu üben oder zu vertiefen. Wie schon im Symposium am 23.06.2014 angesprochen, sollte hier die Möglichkeit der stundenweisen Einbindung von externen Lehrerinnen oder Lehrern überlegt werden.

Gute Erfahrungen gibt es mit Film- oder Theaterprojekten während des Arrestes in der Arrestanstalt (Beispiel Friedberg). Es hat sich gezeigt, dass diese Medien geeignet sind das Nachdenken über die eigene Situation und über schuldhaftes Verhalten zu fördern.

Bemerkung zu §19 Abs.3 (Besuchsrechte):
Hier sollte die Jugendgerichtshilfe ebenso in der Aufzählung erscheinen, auch wenn in anderem Zusammenhang durch § 93 Abs.3 JGG i.V. mit § 148 StPO bereits eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist.

Rainer Johne
51.D16

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Der Generalstaatsanwalt

HESSEN

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main · 60256 Frankfurt am Main

An den
Hessischen Landtag
Herrn Vorsitzenden des
Rechts- und Integrationsausschusses
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Aktenzeichen: **421 - 2/13**

Dst.-Nr.: 0223
Bearbeiter/in:
Durchwahl: 069 1367-2580
Fax: 069 1367-6193
E-Mail: verwaltung@gsta.justiz.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 19.06.2013

Gesetzentwurf der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen - Drucks. 18/7179 -
Anhörung durch den Rechts- und Integrationsausschuss (RIA) und den Unterausschuss Justizvollzug (UJV) des Hessischen Landtags am 21. August 2013

Zu dem Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Vorab weise ich darauf hin, dass mein Geschäftsbereich gewissermaßen nur „am Rande“ mit dem Vollzug des Jugendarrestes befasst ist. Die Staatsanwaltschaften sind nicht in den Vollzug des Jugendarrestes eingebunden. Auch sind sie insoweit nicht zuständige Vollstreckungsbehörde. Vielmehr tritt bei der Vollstreckung von Freiheitsentziehungen gegen Jugendliche und Heranwachsende, falls gegen diese materielles Jugendstrafrecht angewandt wurde, der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

Gleichwohl liegt selbstverständlich gerade auch den hessischen Staatsanwaltschaften die Jugenddelinquenz besonders am Herzen. Die Bemühungen um einen ganzheitlichen Ansatz unter Beteiligung aller Institutionen zeigen sich unter anderem an der Einbindung der Staatsanwaltschaften in die Häuser des Jugendrechts in Frankfurt am Main und Wiesbaden und die Teilnahme an zahlreichen runden Tischen, die alle zum Ziel haben, jungen Menschen zu einem künftig straffreien Leben zu verhelfen.

Wird Jugendarrest verhängt, haben die Täter in aller Regel bereits eine gewisse Schwelle überschritten, die ein „Abrutschen“ in die Kriminalität befürchten lässt. Ein sinnvoll ausgestalteter Arrestvollzug muss deshalb in unser aller Interesse liegen. Daran und an dem Erfordernis, die

Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs auch gesetzlich zu regeln, bestehen deshalb keinerlei Zweifel.

Auf Initiative von Niedersachsen und Hessen konstituierte sich daher eine länderübergreifende Arbeitsgruppe, an der sich 14 Bundesländer und das Bundesministerium der Justiz beteiligten. Von dieser Arbeitsgruppe waren zu 23 Themenbereichen Eckpunkte formuliert worden, die als Rahmenbedingungen in den entsprechenden Landesgesetzen umgesetzt werden sollen. Das vom Strafvollzugsausschuss als gute Grundlage für weitere Erörterungen angesehene Eckpunktepapier lautet wie folgt:

Nr.	**Eckpunkt**	**Beschluss** Der Strafvollzugsausschuss ist einhellig der Auffassung,
1	Gesetzgebungskompetenz	… dass für den Jugendarrestvollzug eine umfassende gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll. Die Gesetzgebungskompetenz für den Arrestvollzug haben nach Artikel 70 Abs. 1 Grundgesetz die Länder.
2	Zielbestimmung des Jugendarrests	… dass im Vollzug des Jugendarrestes sowohl ein repressiver als auch ein erzieherischer Auftrag zu erfüllen ist.
3	Gestaltungsgrundsätze	… dass der Vollzug des Jugendarrests erzieherisch gestaltet werden soll. Die Arrestanten sollen an eine geregelte Tagesstruktur herangeführt werden. Der Jugendarrestvollzug soll den Arrestanten insbesondere helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben; dazu kann auch eine Vermittlung an externe Einrichtungen und Personen gehören, die sie nach der Entlassung in ihrer weiteren Entwicklung fördern und begleiten können.
4	Differenzierung zwischen Kurz- und Dauerarresten	… dass ein Jugendarrestvollzugsgesetz auf die Ausgestaltung des Dauerarrests ausgerichtet ist. Davon abweichende Regelungen für den Freizeit- und Kurzarrest sind auf das sachlich angezeigte Maß zu begrenzen.
5	Mitwirkung der Arrestanten	… dass die Mitwirkung der Arrestanten an den Maßnahmen zur Erfüllung des Erziehungsauftrages zentrale Bedeutung für den Erfolg des Arrestvollzugs hat. Da erzieherische Maßnahmen nicht auf solche mit Angebotscharakter beschränkt bleiben können, sind die Arrestanten allgemein zur Mitwirkung zu verpflichten. Dessen ungeachtet soll der Jugendarrestvollzug so

		ausgestaltet werden, dass er die Arrestanten zur Mitwirkung ermutigt.
6	Aufnahme/Planung des Arrests	… die Regelungen zur Aufnahme und zur Erforschung der Persönlichkeit in einem Jugendarrestvollzugsgesetz an den entsprechenden Regelungen der Gesetze zum Vollzug der Jugendstrafe unter Berücksichtigung der besonderen Zweckbestimmung des Jugendarrests und der unterschiedlichen Arrestarten zu orientieren. Es soll eine Verpflichtung zur individuellen Planung des Arrestvollzugs geschaffen werden, von welcher bei dem Vollzug von Freizeit- oder Kurzarrest abgesehen werden kann.
7	Trennungsgrundsätze	… dass Arrestanten grundsätzlich getrennt von Gefangenen unterzubringen sind. Ausnahmen sind gesetzlich festzulegen. Weibliche und männliche Arrestanten können in derselben Anstalt untergebracht werden.
8	Unterbringung	… dass die Arrestanten während der Ruhezeit grundsätzlich einzeln untergebracht werden. Insbesondere erzieherische Maßnahmen, Sport und Beschäftigung sollen dagegen nach Möglichkeit in Gemeinschaft stattfinden.
9	Einkauf	… dass das „Ob“ und das „Wie“ einer Einkaufsmöglichkeit für Arrestanten den Ländern überlassen bleibt.
10	Außenkontakte/Öffnende Maßnahmen	… dass öffnende Maßnahmen und Außenkontakte im Einzelfall sinnvoll sein können, um den Arrestanten zu helfen, soziale Defizite und Probleme zu beseitigen und soziale Kompetenzen zu fördern.
11	Bildung und Beschäftigung	… dass Maßnahmen der lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Förderung unerlässlicher Bestandteil des Erziehungs- und Hilfeauftrags des Jugendarrestvollzugs sind. Die Arrestanten können auch zur Übernahme von Aufgaben innerhalb der Arrestanstalt und zu sonstigen gemeinnützigen Tätigkeiten herangezogen werden. Alle diese Maßnahmen haben Vorrang vor sonstiger Beschäftigung.
12	Geld der Arrestanten	… dass Geld der Arrestanten nicht über Konten verwaltet wird. Bargeld wird zur Habe genommen, soweit sein Besitz nicht gestattet ist.
13	Religionsausübung und Seelsorge	… dass sich die Regelungen zur Religionsausübung und Seelsorge an den Gesetzen für den

		Vollzug der Jugendstrafe orientieren sollen.
14	Medizinische Versorgung	… dass die medizinische Versorgung während des Arrestvollzugs sicherzustellen ist. Ein Recht auf freie Arztwahl besteht nicht.
15	Freizeit/Sport	… dass sich die Ausgestaltung der Freizeit am Ziel des Jugendarrestvollzugs orientieren soll. Dem Sport kommt eine besondere Bedeutung zu.
16	Vernetzung, Kooperation/ Entlassung	… dass eine gesetzliche Regelung die Bedeutung der Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen und Personen deutlich machen soll. Die Regelung soll das an den Jugendarrestvollzug gerichtete Gebot enthalten, dass zur Förderung der Erziehungsarbeit sowie der Nachbetreuung der Arrestanten mit Stellen außerhalb des Jugendarrestvollzugs eng zusammenzuarbeiten ist.
17	Sicherheit und Ordnung/ unmittelbarer Zwang/ Verhaltensvorschriften/ Hausordnung	… dass sich die Regelungen zu Sicherheit und Ordnung, unmittelbarem Zwang, Verhaltensvorschriften und zur Hausordnung in einem Jugendarrestvollzugsgesetz an den Gesetzen für den Vollzug der Jugendstrafe orientieren sollen; zu berücksichtigen sind die Zweckbestimmung sowie die spezifischen Besonderheiten des Jugendarrestvollzugs.
18	Disziplinarmaßnahmen	… dass bei Pflichtverstößen zunächst erzieherisch auf die Arrestanten eingewirkt werden soll. Nur wenn dies nicht ausreicht, können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Auf den Entzug des Lesestoffs soll im Katalog der Disziplinarmaßnahmen verzichtet werden.
19	Beschwerden/Rechtsschutz	… dass Regelungen zur Beschwerde als formloser Rechtsbehelf in ein Jugendarrestvollzugsgesetz aufgenommen werden sollen. Die Arrestanten erhalten die Möglichkeit, sich an die Vollzugsbehörde zu wenden.
20	Leitung des Vollzugs	… dass abweichend von der gegenwärtig in § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG enthaltenen Regelung eine landesgesetzliche Bestimmung geschaffen werden kann, wonach die Vollzugsleitung an Stelle des Jugendrichters auch einer Anstaltsleitung übertragen wird.
21	Personelle Ausstattung	… dass für jede Anstalt die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Anzahl von Bediensteten vorzusehen ist. Diese müssen für die erzieherische Gestaltung des Arrestvollzugs geeignet und qualifiziert sein.

22	Datenschutz	… dass sich die zu schaffenden bereichsspezifischen Regelungen zum Datenschutz in einem Jugendarrestvollzugsgesetz an den entsprechenden Bestimmungen zum Vollzug der Jugendstrafe unter Berücksichtigung der besonderen Zweckbestimmung des Jugendarrestvollzugs orientieren sollen.
23	Zusammenarbeit mit anderen Ländern/ Vollzugsgemeinschaften	… dass im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften der Vollzug des Jugendarrests auch in Einrichtungen anderer Länder durchgeführt werden kann.

Übereinstimmung bestand außerdem dahingehend, dass die erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrestes zu betonen ist (Nr. 3) und dass Maßnahmen der lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Förderung unerlässlicher Bestandteil des Erziehungs- und Hilfsauftrags des Jugendarrestvollzugs sind (Nr. 11) (Dr. Helmut Roos, Forum Strafvollzug, Heft 2/2011, S. 100 ff.).

Eine Umsetzung der Eckpunkte in entsprechende Landesgesetze ist bislang nicht erfolgt, was wohl nicht zuletzt auch an der vordringlichen Befassung mit dem Themenkreis der Sicherungsverwahrung in Zusammenhang stehen dürfte. Hierzu wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze vom 5. März 2013 erst kürzlich ein weiteres, in sich geschlossenes hessisches Vollzugsgesetz beschlossen (GVBl. Nr. 4/2013, S. 46 ff.).

Insgesamt gibt es bislang nur ein einziges Jugendarrestvollzugsgesetz, namentlich das seit dem 14. Mai 2013 geltende Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzugs in Nordrhein-Westfalen, das zuletzt noch im April 2013 Änderungen erfahren hat.

Dringenden Handlungsbedarf für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzugs in Hessen vermag ich vor diesem Hintergrund zumindest nicht ohne Weiteres zu erkennen, zumal in der Praxis des Arrestvollzugs in Hessen bereits ein Großteil der allseits erstrebten Maßnahmen umgesetzt wird.

Gleichwohl ist die Initiative für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz grundsätzlich zu begrüßen. Die Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung auch dieses Vollzugsbereichs steht außer Zweifel.

Der vorgelegte Entwurf ist in weiten Teilen textgleich mit dem Jugendarrestvollzugsgesetz des

Landes Nordrhein-Westfalen, wobei die dort zuletzt vorgenommenen Änderungen offenbar angesichts der zeitlichen Abläufe keine Berücksichtigung mehr finden konnten (LT-Drs. NRW 16/2646).

In dem Gesetzentwurf wird eine Vielzahl der Eckpunkte der länderübergreifenden Arbeitsgruppe aufgegriffen, weshalb eine ausdrückliche Bezugnahme auf die im Eckpunktepapier festgelegten Inhalte in Betracht gekommen wäre, zumal Hessen anders als Nordrhein-Westfalen an der Arbeitsgruppe beteiligt war.

Insgesamt gesehen bietet der Entwurf jedoch eine gute Grundlage für weitergehende Erörterungen. Es liegt ein in sich geschlossenes Gesetz vor, durch das der Vollzug des Jugendarrestes in allen Formen geregelt werden soll.

Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang zunächst der - wenn auch nur im Kontext mit Freizeit- und Kurzarrest - enthaltene Hinweis, dass die Möglichkeiten der nachhaltigen erzieherischen Einwirkung aufgrund der Kürze der im Jugendarrest zur Verfügung stehenden Zeit eher begrenzt sind. Der Vollzug des Jugendarrestes sollte deshalb insgesamt nicht mit zu hohen Anforderungen überfrachtet werden. Oftmals dürfte es bei den Arrestanten schon an einer geregelten Tagesstruktur fehlen, an die diese zunächst herangeführt werden müssen (vgl. Nr. 3 der Eckpunkte).

Ob sich die Klientel der Arrestanten in den letzten Jahren verändert hat und sich möglicherweise inzwischen vielgestaltigere Problemlagen stellen, entzieht sich meiner Kenntnis. Auch fehlt es derzeit an tragfähigen Erkenntnissen darüber, welchen Einfluss der neue „Warnschussarrest“ auf die Gemeinschaft der Arrestanten haben wird, zumal es sich insoweit um bereits zu (bedingter) Jugendstrafe Verurteilte handelt. Gegebenenfalls bestehen diesbezüglich gesteigerte Anforderungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürften.

Bedenklich an dem Entwurf erscheint mir der vollständige Verzicht auf Disziplinarmaßnahmen. Wenngleich nach einhelliger Auffassung zunächst versucht werden sollte, erzieherisch auf den Arrestanten einzuwirken, sollten subsidiär auch Disziplinarmaßnahmen möglich sein (vgl. auch die Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug der Fachkommission Jugendarrest/Stationäres soziales Training, Prof. Dr. Heribert Ostendorf, ZRP 2010, S. 20 ff.)

Berücksichtigungswert erscheinen auch die Änderungen des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, wodurch unter anderem die Personensorgeberechtigten verstärkt einbezo-

gen werden.

Schließlich erscheint in sprachlicher Hinsicht auch in Ansehung der Begründung zu § 1 des Entwurfs die Verwendung des Begriffs „Arrestanten“ statt „Jugendliche“ erwägenswert. In § 22 Abs. 4 des Entwurfs sollte es statt „besonders ausgestatteten Arrestraum“ „besonders gesicherten Arrestraum“ heißen. Unter „B. Lösung“ wäre nach § 16a das „Jugendgerichtsgesetz“ zu korrigieren und in der Begründung zu § 32 das Jugendarrestvollzugsgesetz zwei Mal durch „Jugendstrafvollzugsgesetz“ zu ersetzen.

Abschließend sollten einer gesetzlichen Regelung des Jugendarrestvollzugs in Hessen aus meiner Sicht verschiedentliche Erhebungen, etwa zum Klientel der Arrestanten, und eine ausreichende Beteiligung der Vollstreckungs- und Vollzugspraxis vorausgehen.

gez. B l u m e n s a t t

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Der Generalstaatsanwalt

HESSEN

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main · 60256 Frankfurt am Main

An den
Hessischen Landtag
Herrn Vorsitzenden des
Rechts- und Integrationsausschusses
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Aktenzeichen: **421 - 2/13**

Dst.-Nr.: 0223
Bearbeiter/in:
Durchwahl: 069 1367-2580
Fax: 069 1367-6193
E-Mail: verwaltung@gsta.justiz.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 19.06.2013

Gesetzentwurf der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen - Drucks. 18/7179 -
Anhörung durch den Rechts- und Integrationsausschuss (RIA) und den Unterausschuss Justizvollzug (UJV) des Hessischen Landtags am 21. August 2013

Zu dem Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Vorab weise ich darauf hin, dass mein Geschäftsbereich gewissermaßen nur „am Rande“ mit dem Vollzug des Jugendarrestes befasst ist. Die Staatsanwaltschaften sind nicht in den Vollzug des Jugendarrestes eingebunden. Auch sind sie insoweit nicht zuständige Vollstreckungsbehörde. Vielmehr tritt bei der Vollstreckung von Freiheitsentziehungen gegen Jugendliche und Heranwachsende, falls gegen diese materielles Jugendstrafrecht angewandt wurde, der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

Gleichwohl liegt selbstverständlich gerade auch den hessischen Staatsanwaltschaften die Jugenddelinquenz besonders am Herzen. Die Bemühungen um einen ganzheitlichen Ansatz unter Beteiligung aller Institutionen zeigen sich unter anderem an der Einbindung der Staatsanwaltschaften in die Häuser des Jugendrechts in Frankfurt am Main und Wiesbaden und die Teilnahme an zahlreichen runden Tischen, die alle zum Ziel haben, jungen Menschen zu einem künftig straffreien Leben zu verhelfen.

Wird Jugendarrest verhängt, haben die Täter in aller Regel bereits eine gewisse Schwelle überschritten, die ein „Abrutschen“ in die Kriminalität befürchten lässt. Ein sinnvoll ausgestalteter Arrestvollzug muss deshalb in unser aller Interesse liegen. Daran und an dem Erfordernis, die

Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs auch gesetzlich zu regeln, bestehen deshalb keinerlei Zweifel.

Auf Initiative von Niedersachsen und Hessen konstituierte sich daher eine länderübergreifende Arbeitsgruppe, an der sich 14 Bundesländer und das Bundesministerium der Justiz beteiligten. Von dieser Arbeitsgruppe waren zu 23 Themenbereichen Eckpunkte formuliert worden, die als Rahmenbedingungen in den entsprechenden Landesgesetzen umgesetzt werden sollen. Das vom Strafvollzugsausschuss als gute Grundlage für weitere Erörterungen angesehene Eckpunktepapier lautet wie folgt:

Nr.	**Eckpunkt**	**Beschluss** Der Strafvollzugsausschuss ist einhellig der Auffassung,
1	Gesetzgebungskompetenz	… dass für den Jugendarrestvollzug eine umfassende gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll. Die Gesetzgebungskompetenz für den Arrestvollzug haben nach Artikel 70 Abs. 1 Grundgesetz die Länder.
2	Zielbestimmung des Jugendarrests	… dass im Vollzug des Jugendarrestes sowohl ein repressiver als auch ein erzieherischer Auftrag zu erfüllen ist.
3	Gestaltungsgrundsätze	… dass der Vollzug des Jugendarrests erzieherisch gestaltet werden soll. Die Arrestanten sollen an eine geregelte Tagesstruktur herangeführt werden. Der Jugendarrestvollzug soll den Arrestanten insbesondere helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben; dazu kann auch eine Vermittlung an externe Einrichtungen und Personen gehören, die sie nach der Entlassung in ihrer weiteren Entwicklung fördern und begleiten können.
4	Differenzierung zwischen Kurz- und Dauerarresten	… dass ein Jugendarrestvollzugsgesetz auf die Ausgestaltung des Dauerarrests ausgerichtet ist. Davon abweichende Regelungen für den Freizeit- und Kurzarrest sind auf das sachlich angezeigte Maß zu begrenzen.
5	Mitwirkung der Arrestanten	… dass die Mitwirkung der Arrestanten an den Maßnahmen zur Erfüllung des Erziehungsauftrages zentrale Bedeutung für den Erfolg des Arrestvollzugs hat. Da erzieherische Maßnahmen nicht auf solche mit Angebotscharakter beschränkt bleiben können, sind die Arrestanten allgemein zur Mitwirkung zu verpflichten. Dessen ungeachtet soll der Jugendarrestvollzug so

		ausgestaltet werden, dass er die Arrestanten zur Mitwirkung ermutigt.
6	Aufnahme/Planung des Arrests	… die Regelungen zur Aufnahme und zur Erforschung der Persönlichkeit in einem Jugendarrestvollzugsgesetz an den entsprechenden Regelungen der Gesetze zum Vollzug der Jugendstrafe unter Berücksichtigung der besonderen Zweckbestimmung des Jugendarrests und der unterschiedlichen Arrestarten zu orientieren. Es soll eine Verpflichtung zur individuellen Planung des Arrestvollzugs geschaffen werden, von welcher bei dem Vollzug von Freizeit- oder Kurzarrest abgesehen werden kann.
7	Trennungsgrundsätze	… dass Arrestanten grundsätzlich getrennt von Gefangenen unterzubringen sind. Ausnahmen sind gesetzlich festzulegen. Weibliche und männliche Arrestanten können in derselben Anstalt untergebracht werden.
8	Unterbringung	… dass die Arrestanten während der Ruhezeit grundsätzlich einzeln untergebracht werden. Insbesondere erzieherische Maßnahmen, Sport und Beschäftigung sollen dagegen nach Möglichkeit in Gemeinschaft stattfinden.
9	Einkauf	… dass das „Ob“ und das „Wie“ einer Einkaufsmöglichkeit für Arrestanten den Ländern überlassen bleibt.
10	Außenkontakte/Öffnende Maßnahmen	… dass öffnende Maßnahmen und Außenkontakte im Einzelfall sinnvoll sein können, um den Arrestanten zu helfen, soziale Defizite und Probleme zu beseitigen und soziale Kompetenzen zu fördern.
11	Bildung und Beschäftigung	… dass Maßnahmen der lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Förderung unerlässlicher Bestandteil des Erziehungs- und Hilfeauftrags des Jugendarrestvollzugs sind. Die Arrestanten können auch zur Übernahme von Aufgaben innerhalb der Arrestanstalt und zu sonstigen gemeinnützigen Tätigkeiten herangezogen werden. Alle diese Maßnahmen haben Vorrang vor sonstiger Beschäftigung.
12	Geld der Arrestanten	… dass Geld der Arrestanten nicht über Konten verwaltet wird. Bargeld wird zur Habe genommen, soweit sein Besitz nicht gestattet ist.
13	Religionsausübung und Seelsorge	… dass sich die Regelungen zur Religionsausübung und Seelsorge an den Gesetzen für den

		Vollzug der Jugendstrafe orientieren sollen.
14	Medizinische Versorgung	… dass die medizinische Versorgung während des Arrestvollzugs sicherzustellen ist. Ein Recht auf freie Arztwahl besteht nicht.
15	Freizeit/Sport	… dass sich die Ausgestaltung der Freizeit am Ziel des Jugendarrestvollzugs orientieren soll. Dem Sport kommt eine besondere Bedeutung zu.
16	Vernetzung, Kooperation/ Entlassung	… dass eine gesetzliche Regelung die Bedeutung der Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen und Personen deutlich machen soll. Die Regelung soll das an den Jugendarrestvollzug gerichtete Gebot enthalten, dass zur Förderung der Erziehungsarbeit sowie der Nachbetreuung der Arrestanten mit Stellen außerhalb des Jugendarrestvollzugs eng zusammenzuarbeiten ist.
17	Sicherheit und Ordnung/ unmittelbarer Zwang/ Verhaltensvorschriften/ Hausordnung	… dass sich die Regelungen zu Sicherheit und Ordnung, unmittelbarem Zwang, Verhaltensvorschriften und zur Hausordnung in einem Jugendarrestvollzugsgesetz an den Gesetzen für den Vollzug der Jugendstrafe orientieren sollen; zu berücksichtigen sind die Zweckbestimmung sowie die spezifischen Besonderheiten des Jugendarrestvollzugs.
18	Disziplinarmaßnahmen	… dass bei Pflichtverstößen zunächst erzieherisch auf die Arrestanten eingewirkt werden soll. Nur wenn dies nicht ausreicht, können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Auf den Entzug des Lesestoffs soll im Katalog der Disziplinarmaßnahmen verzichtet werden.
19	Beschwerden/Rechtsschutz	… dass Regelungen zur Beschwerde als formloser Rechtsbehelf in ein Jugendarrestvollzugsgesetz aufgenommen werden sollen. Die Arrestanten erhalten die Möglichkeit, sich an die Vollzugsbehörde zu wenden.
20	Leitung des Vollzugs	… dass abweichend von der gegenwärtig in § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG enthaltenen Regelung eine landesgesetzliche Bestimmung geschaffen werden kann, wonach die Vollzugsleitung an Stelle des Jugendrichters auch einer Anstaltsleitung übertragen wird.
21	Personelle Ausstattung	… dass für jede Anstalt die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Anzahl von Bediensteten vorzusehen ist. Diese müssen für die erzieherische Gestaltung des Arrestvollzugs geeignet und qualifiziert sein.

22	Datenschutz	… dass sich die zu schaffenden bereichsspezifischen Regelungen zum Datenschutz in einem Jugendarrestvollzugsgesetz an den entsprechenden Bestimmungen zum Vollzug der Jugendstrafe unter Berücksichtigung der besonderen Zweckbestimmung des Jugendarrestvollzugs orientieren sollen.
23	Zusammenarbeit mit anderen Ländern/ Vollzugsgemeinschaften	… dass im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften der Vollzug des Jugendarrests auch in Einrichtungen anderer Länder durchgeführt werden kann.

Übereinstimmung bestand außerdem dahingehend, dass die erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrestes zu betonen ist (Nr. 3) und dass Maßnahmen der lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Förderung unerlässlicher Bestandteil des Erziehungs- und Hilfsauftrags des Jugendarrestvollzugs sind (Nr. 11) (Dr. Helmut Roos, Forum Strafvollzug, Heft 2/2011, S. 100 ff.).

Eine Umsetzung der Eckpunkte in entsprechende Landesgesetze ist bislang nicht erfolgt, was wohl nicht zuletzt auch an der vordringlichen Befassung mit dem Themenkreis der Sicherungsverwahrung in Zusammenhang stehen dürfte. Hierzu wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze vom 5. März 2013 erst kürzlich ein weiteres, in sich geschlossenes hessisches Vollzugsgesetz beschlossen (GVBl. Nr. 4/2013, S. 46 ff.).

Insgesamt gibt es bislang nur ein einziges Jugendarrestvollzugsgesetz, namentlich das seit dem 14. Mai 2013 geltende Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzugs in Nordrhein-Westfalen, das zuletzt noch im April 2013 Änderungen erfahren hat.

Dringenden Handlungsbedarf für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzugs in Hessen vermag ich vor diesem Hintergrund zumindest nicht ohne Weiteres zu erkennen, zumal in der Praxis des Arrestvollzugs in Hessen bereits ein Großteil der allseits erstrebten Maßnahmen umgesetzt wird.

Gleichwohl ist die Initiative für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz grundsätzlich zu begrüßen. Die Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung auch dieses Vollzugsbereichs steht außer Zweifel.

Der vorgelegte Entwurf ist in weiten Teilen textgleich mit dem Jugendarrestvollzugsgesetz des

Landes Nordrhein-Westfalen, wobei die dort zuletzt vorgenommenen Änderungen offenbar angesichts der zeitlichen Abläufe keine Berücksichtigung mehr finden konnten (LT-Drs. NRW 16/2646).

In dem Gesetzentwurf wird eine Vielzahl der Eckpunkte der länderübergreifenden Arbeitsgruppe aufgegriffen, weshalb eine ausdrückliche Bezugnahme auf die im Eckpunktepapier festgelegten Inhalte in Betracht gekommen wäre, zumal Hessen anders als Nordrhein-Westfalen an der Arbeitsgruppe beteiligt war.

Insgesamt gesehen bietet der Entwurf jedoch eine gute Grundlage für weitergehende Erörterungen. Es liegt ein in sich geschlossenes Gesetz vor, durch das der Vollzug des Jugendarrestes in allen Formen geregelt werden soll.

Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang zunächst der - wenn auch nur im Kontext mit Freizeit- und Kurzarrest - enthaltene Hinweis, dass die Möglichkeiten der nachhaltigen erzieherischen Einwirkung aufgrund der Kürze der im Jugendarrest zur Verfügung stehenden Zeit eher begrenzt sind. Der Vollzug des Jugendarrestes sollte deshalb insgesamt nicht mit zu hohen Anforderungen überfrachtet werden. Oftmals dürfte es bei den Arrestanten schon an einer geregelten Tagesstruktur fehlen, an die diese zunächst herangeführt werden müssen (vgl. Nr. 3 der Eckpunkte).

Ob sich die Klientel der Arrestanten in den letzten Jahren verändert hat und sich möglicherweise inzwischen vielgestaltigere Problemlagen stellen, entzieht sich meiner Kenntnis. Auch fehlt es derzeit an tragfähigen Erkenntnissen darüber, welchen Einfluss der neue „Warnschussarrest“ auf die Gemeinschaft der Arrestanten haben wird, zumal es sich insoweit um bereits zu (bedingter) Jugendstrafe Verurteilte handelt. Gegebenenfalls bestehen diesbezüglich gesteigerte Anforderungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürften.

Bedenklich an dem Entwurf erscheint mir der vollständige Verzicht auf Disziplinarmaßnahmen. Wenngleich nach einhelliger Auffassung zunächst versucht werden sollte, erzieherisch auf den Arrestanten einzuwirken, sollten subsidiär auch Disziplinarmaßnahmen möglich sein (vgl. auch die Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug der Fachkommission Jugendarrest/Stationäres soziales Training, Prof. Dr. Heribert Ostendorf, ZRP 2010, S. 20 ff.)

Berücksichtigungswert erscheinen auch die Änderungen des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, wodurch unter anderem die Personensorgeberechtigten verstärkt einbezo-

gen werden.

Schließlich erscheint in sprachlicher Hinsicht auch in Ansehung der Begründung zu § 1 des Entwurfs die Verwendung des Begriffs „Arrestanten“ statt „Jugendliche“ erwägenswert. In § 22 Abs. 4 des Entwurfs sollte es statt „besonders ausgestatteten Arrestraum“ „besonders gesicherten Arrestraum“ heißen. Unter „B. Lösung“ wäre nach § 16a das „Jugendgerichtsgesetz“ zu korrigieren und in der Begründung zu § 32 das Jugendarrestvollzugsgesetz zwei Mal durch „Jugendstrafvollzugsgesetz“ zu ersetzen.

Abschließend sollten einer gesetzlichen Regelung des Jugendarrestvollzugs in Hessen aus meiner Sicht verschiedentliche Erhebungen, etwa zum Klientel der Arrestanten, und eine ausreichende Beteiligung der Vollstreckungs- und Vollzugspraxis vorausgehen.

gez. B l u m e n s a t t

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

Johannes-Gutenberg-Universität Mainz (JGU) D 55099 Mainz
Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. Michael Bock I RA Dr. Christoph Schallert

Hessischer Landtag
- Rechtspolitischer Ausschuss –
Unterausschuss Justizvollzug
z. Hd. Frau C. Knaier
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Fachbereich 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafrecht
Univ.-Professor Dr. Dr. Michael Bock

RA Dr. Christoph Schallert
Fachanwalt für Strafrecht
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Sozialtrainer (KST®/RAP®/PPC)

Post
Johannes-Gutenberg-Universität Mainz
Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. Michael Bock
D 55099 Mainz

Dienstgebäude
Haus Recht und Wirtschaft
55128 Mainz I Jakob-Welder-Weg 9
2. Stock I Raum 02/125

Tel. + 49 6131 39-22030
Fax + 49 6131 39-23053
Funk + 49 178 6122203

Ch.Schallert@uni-mainz.de

www.jura.uni-mainz.de/Bock

Stellungnahme zu den Entwürfen für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz

27.1.2014

I. Vorbemerkung

1. Die (ursprüngliche) Konzeption des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber hat dem Jugendarrest eine bestimmte Rolle innerhalb des Interventionssystems des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) zugedacht. Der Arrest ist dabei *keine* Stufe in einer Eskalationslogik (die das JGG gerade *nicht* kennt), die von den Erziehungsmaßregeln über die Zuchtmittel bis zur Jugendstrafe ohne Bewährung reicht. Das Gesetz kennt (grob gesprochen) drei verschiedene Täter*typen*:

- diejenigen, die (ergänzende) *erzieherische Beeinflussung* benötigen und bei denen (in aller Regel) *ambulante* ***Erziehungsmaßregeln*** geeignet und ausreichend sind
- die, die keine erzieherische Beeinflussung „von außen" brauchen, sondern denen das Unrecht ihrer Tat *zu Bewußtsein gebracht* werden soll (§ 13 I JGG) *und kann*, weil sie alles Nötige (insbesondere Reflexionsvermögen) bereits „an Bord" haben (***Zuchtmittel*** inkl. des Jugendarrestes). (Der Nichtbefolgungsarrest bei Zuwiderhandlung gegen Weisungen und Auflagen bleibt hier als untypischer Fall des Arrestes mit anderer Zielsetzung ausgeklammert.)
- diejenigen mit erheblichen Erziehungsdefiziten, die Erziehung (von außen) brauchen, aber durch *ambulante* Maßnahmen *nicht* (mehr) erreichbar sind und deshalb eine *stationäre Gesamterziehung* in Form einer ***Jugendstrafe*** (wegen schädlicher Neigungen) benötigen, um künftig ein Leben ohne Straftaten führen zu können. (Die Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld stellt einen Sonderfall dar, auf den ich noch zurückkomme.)

Kurz gesagt kann das Interventionsprogramm des JGG so zusammengefasst werden: **Nicht nacheinander alles Mögliche, sondern *jetzt* das *Richtige*** *(Prof. Dr. Dr. Michael Bock)*

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

2. **Die Praxis des Jugendarrestes steht allerdings vor zwei grundlegenden Herausforderungen:**

a) **einer gesetzgeberischen Umentscheidung:** Der 2012 eingeführte, vielfach und aus guten Gründen kritisierte „Warnschuss"- oder Einstiegs-Arrest ist (wie auch die Sicherungsverwahrung und die Zulassung der Nebenklage im Jugendstrafrecht) ein systemwidriger Bruch der oben kurz beschriebenen ursprünglichen gesetzlichen Interventionslogik, der allerdings für die Ausgestaltung und Evaluation des Jugendarrestes erhebliche Folgen hat / haben wird. Nach § 16a des JGG kann und soll der Jugendarrest nun in der (bis dahin ebenfalls aus guten Gründen gesetzlich ausdrücklich untersagten) Kombination mit einer (zur Bewährung ausgesetzten) Jugendstrafe verhängt werden.

b) **eines Defizites der jugendgerichtlichen Praxis**: Die kriminologisch fundierte „Zuordnung" der richtigen Maßnahme für die richtige Intervention im Einzelfall ist eine zwingend notwendige und die ureigene Aufgabe der Jugendgerichte, die allerdings (wegen oft fehlender spezieller Ausbildung und bisher jedenfalls nicht verpflichtend vorgesehener Fortbildung) dieser Aufgabe häufig nicht gerecht werden (können), wie mir aus meiner Tätigkeit als Dozent in Praktiker-Fortbildungen, als Fachanwalt für Strafrecht mit dem Schwerpunkt Jugendstrafrecht und als Mitarbeiter an kriminologischen Forschungsvorhaben in erschreckender Weise nahezu täglich neu vor Augen geführt wird (Ausführlich dazu Bock Die jugendstrafrechtliche Parallelwelt, in: Neue Kriminalpolitik 4/2014, S. 301ff. – ***Anlage 1*** zu dieser Stellungnahme)

In diesem Spannungsfeld bewegt sich die Praxis des Jugendarrests bereits jetzt und damit auch das neu zu schaffende Jugendarrestvollzugsgesetz, das seinerseits diese Probleme nicht lösen, aber möglicherweise in seiner Ausgestaltung des gesetzgeberischen erzieherischen Auftrages mildern kann.

Unter II. nehme ich im folgenden Stellung zu den beiden vorliegenden Entwürfen, unter III. versuche ich, Alternativen aufzuzeigen, und mache greifbare Vorschläge.

II. Stellungnahme zu den vorliegenden Gesetzentwürfen

In meinen folgenden Anmerkungen lege ich aus den o. g. Gründen den Schwerpunkt auf die Frage einer sinnvollen erzieherischen Ausgestaltung des Jugendarrestes aus meiner kriminologisch-pädagogischen Sicht (als Dozent und praktizierender Sozialtrainer) unter den in meiner Vorbemerkung unter 2. genannten (schlechten) Voraussetzungen.

1. **allgemein**

a) Zu warnen ist zunächst ganz allgemein vor einer **pädagogischen Überforderung und Überfrachtung des Jugendarrestes**. Mit guten Gründen geht das Jugendgerichtsgesetz davon aus, dass die nachhaltige stationäre erzieherische Beeinflussung eines jungen Menschen mindestens sechs Monate in Anspruch nimmt (Mindestdauer der Jugend***strafe*** nach § 18 I 1 JGG). Die (in vielen Fällen gar nicht verhängte) Höchstdauer des Jugend***arrestes*** beträgt dagegen „nur" vier Wochen. Wer das Unmögliche will, muss und wird, auch wenn er es gesetzlich normiert hat, scheitern, weil sich die empirische Wirklichkeit von Gesetzen nur selten beeindruckt zeigt.

b) In einem solchen kurzen stationären Rahmen wie dem **Jugendarrest kann deshalb fehlende Erziehung nicht nachhaltig nachgeholt werden**. Eine Beeinflussung kann und wird nur dann gelingen, wenn bei den Arrestanten (aufgrund einer entsprechenden Wertorientierung) die *Grundlagen* einer pro-

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

sozialen Lebensführung (ohne Straftaten) *bereits vorhanden* sind, die entweder zum Zeitpunkt der Tat aus bestimmten Gründen verschüttet waren oder nicht abgerufen wurden oder werden konnten.

c) Das bedeutet in der Konsequenz auch, dass junge Menschen, die gemäß § 16 a JGG neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe *wegen schädlicher Neigungen* zu einem „Einstiegsarrest" verurteilt worden sind, erzieherisch in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erreicht werden *können*. Bei (ausschließlich) wegen der Schwere der Schuld verhängter Jugendstrafe ist dies eher möglich bzw. erwartbar, da ja auch hier – wie bei den Zuchtmitteln – der Schwerpunkt auf der *Ahnung* und nicht auf der Erziehung im Sinne einer pädagogischen Einwirkung liegt (unabhängig davon, dass auch diese Form der Jugendstrafe gemäß § 18 II JGG erzieherisch zu bemessen ist).

d) Von daher gibt es – auch wenn es noch so unbefriedigend sein mag – im Blick auf die aufgezeigten ungünstigen Rahmenbedingungen, die auch durch ein noch so gutes Vollzugs-Gesetz nicht beeinflussbar sind, und aufgrund der empirischen, insbesondere pädagogischen Realität keine andere Möglichkeit, als den Arrestvollzug auf das Machbare auszurichten und das (weitgehende) Scheitern für alle nicht zu dieser Interventionsform passenden Fälle in Kauf zu nehmen.

2. Zum Entwurf der Landesregierung

a) Zunächst fällt auf, dass dieser Entwurf in seiner Gliederung, aber auch bis in einzelne Formulierungen hinein **geltenden Strafvollzugsgesetzen ähnelt**, zum Teil abgeschrieben scheint – eine Art Jugendstrafvollzugsgesetz „light" also. Das ist aus den o.g. Gründen problematisch, weil hier zwei *unterschiedliche* Interventionsformen faktisch in vielem *gleichgesetzt* werden.

b) Die allgemein gehaltenen Regelungen in den §§ 2, 3 und 4 I des Gesetzentwurfes sind noch eher unproblematisch, weil sie in ihrer Allgemeinheit „richtig" sind und das, was konkret gemeint ist, hier noch nicht ausgeführt ist.

In § 4 II-V wird dann die o.g. **Gefahr einer pädagogischen Überfrachtung** deutlich. All das dort Genannte ist in bis zu vier Wochen schlicht nicht möglich. Das gilt auch für die „Heranführung an einen geregelten Tagesablauf", der allenfalls kurzzeitig konditioniert, in kurzer Zeit aber nie nachhaltig vermittelt werden kann, weil die „Vorteile" im Rahmen der kurzen Arrestzeit außerhalb des Alltages gar nicht erfahrbar werden können, es aber müssten, um einen jungen Menschen nachhaltig zu beeinflussen. Dass ein ein- bis vierwöchiges, oft sogar kürzeres „Training" (wie es in der Begründung heißt) nichts bringt und eigentlich kein Training, sondern allenfalls eine Art „Schnupperkurs" sein kann, ist aus dem Sport bekannt und gilt für das Gehirn gleichermaßen. Und ein „Schnupperkurs" wird nur zu (einzig nachhaltiger) Weiterführung nach Arrestende motivieren, wenn er motivierend ist – dazu gleich unter c).

c) Die in § 5 III normierte **Mitwirkungspflicht** der Arrestanten ist genauso unsinnig, wie in den Jugendstrafvollzugsgesetzen, sie ist Ausdruck eines (in der Gesellschaft sonst weitgehend überwundenen) paternalistischen Erziehungsanspruch des Staates und setzt auf *„extrinsische"* Motivation, die, wie wir aus der neueren Hirnforschung wissen, allenfalls kurzfristig wirksam, wenn nicht kontraproduktiv ist (vgl. etwa den Vortrag des Hirnforschers Prof. Dr. Gerald Hüther beim 15. Deutschen Präventionstag in Berlin, abrufbar unter http://www.praeventionstag.de/nano.cms/dokumentation/details/878?XDirectID=1958#Film).

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

Pädagogisch muss es um „*intrinsische*“ Motivation gehen, die allein Haltungen nachhaltig verändern kann und nicht bei der Verhaltens-Konditionierung stehenbleibt. Dazu ist es nötig, die Arrestanten zu ermutigen und zu „inspirieren“, in der Arrestzeit neue Erfahrungen (vor allem auch mit Erwachsenen) zu machen, was wiederum eine entsprechende *Haltung* der Mitarbeiter(innen) voraussetzt, die allerdings nicht berufsimmanent vorhanden ist und auch nicht ohne weiteres in Fortbildungen vermittelt werden kann.

Dagegen kann die Verweigerung der Mitwirkung – als Pflichtverstoß – gemäß § 23 zu „Maßnahmen“ führen, die faktisch bis zu einer echten Ahndung gehen können (§ 23 II am Ende). Und auch das insbesondere vorgesehene „Verfassen eines Aufsatzes“ (Absatz 2 Mitte) trägt in den allermeisten Fällen nicht zu echter Einsicht bei, wird als Strafe empfunden und pflichtgemäß je nach individueller Kompetenz mehr oder weniger gekonnt abgearbeitet, bis an die Grenze (un)erträglicher (und pädagogisch kontraproduktiver) äußerer „Super-Anpassung“.

d) Für die Erstellung eines detaillierten **Erziehungsplanes** und die in Betracht kommenden **Hilfen** gilt das oben unter a) Gesagte sinngemäß. Eine an solchen Maßstäben messende (ehrliche!) Evaluation muss zu – freundlich ausgedrückt – unbefriedigenden Ergebnissen kommen.

e) Auch die §§ 10 I, 15-17 entsprechen wiederum grob den Regelungen des Jugendstrafvollzuges und **gehen in ihrer Allgemeinheit an den Besonderheiten des Arrestvollzuges und seinen Chancen vorbei**. Nur ein Beispiel: Warum wird etwa in § 10 I festgeschrieben, dass sich die Arrestanten außerhalb der (nächtlichen) Einschlusszeiten „in Gemeinschaft“ aufhalten. Hier besteht nach dem Gesetzeswortlaut (außerhalb disziplinarischer Aufarbeitung gemäß § 23 bzw. Sicherungsmaßnahmen gemäß § 26) für die Einrichtungen keinerlei Spielraum, auch wenn es im Einzelfall durchaus angezeigt sein kann, dass sich ein Arrestant allein mit sich und z.B. seiner Tat auseinandersetzt, etwa mit Hilfe eines unter III. genannten Konzeptes, und gerade nicht von peers abgelenkt wird. Andererseits werden die Chancen von Ideen aus dem Konzept der fördernden Gruppenkultur (Positive Peer Culture) mit der gezielten gegenseitigen Beeinflussung der peers untereinander im Entwurf mit keinem Wort erwähnt.

Insgesamt zeigt der Entwurf aus meiner Sicht guten (gesetzgeberischen und pädagogischen) Willen, leidet aber daran, dass er zwei völlig unterschiedliche Interventionsformen einander angleicht und (damit zusammenhängend) in einem großen faktischen Spannungsfeld das Unmögliche möglich machen will und die besonderen Chancen und Restriktionen des Jugendarrestes verkennt.

3. Zum Entwurf der SPD-Fraktion

a) Für diesen Entwurf gilt **das oben unter 2. Gesagte in ganz ähnlicher Weise**, wenn auch in diesem Sinne positiv auffällt, dass hier etwas bescheidener (und damit wirklichkeitsnäher) und offener formuliert wird und es insbesondere **keine kontraproduktive Mitwirkungspflicht** gibt.

b) Bzgl. § 4 (**Elemente der erzieherischen Gestaltung**) ist wiederum vor pädagogischer Überforderung zu warnen (s.o., wiederum v.a. bzgl. „Sozialer Trainingskurse“) und vor dem in dieser Allgemeinheit falschen Schwerpunkt der Gruppen- und Gemeinschaftsbezogenheit erzieherischer Einwirkung. Auch für das „Vertrautmachen mit den Regelmäßigkeiten von Tagesabläufen“ gilt das oben Gesagte.

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

c) Wenn in § 7 immer wieder die **Förderung / Entwicklung von Gemeinschaftssinn** genannt wird, also im Vordergrund steht, ist auch hier darauf hinzuweisen, dass dies *ein* Aspekt erzieherischer Beeinflussung sein *kann*, aber nicht *muss*, weil die Ursachen von Straftaten vielfältig sind, es also immer auf den konkreten Einzelfall ankommt. Es ist auch ein Leben ohne Straftaten denkbar, das sich – aus welchen Gründen auch immer – weitgehend aus der Gemeinschaft heraushält.

III. Alternativen und Vorschläge

1. **Bescheidenere Formulierung der Ziele und Aufgaben des Arrestes**

   Meine Empfehlung geht dahin, bescheidener (= wirklichkeitsnäher) zu formulieren und dem aufgezeigten Spannungsfeld, in dem sich die Arrest-Vollzugspraxis befindet, und den realistischen Möglichkeiten einer Arrest-Pädagogik Rechnung zu tragen, also den Mund nicht zu voll zu nehmen, um (erwartbare) Evaluations-Abstürze zu vermeiden. Das hat nichts mit (pädagogischem) Pessimismus zu tun, denn/aber auch für den Jugendarrest gilt eben: „Vom Ochsen nur Rindfleisch", heißt: nur das anzielen und erwarten, was überhaupt *möglich* ist – und eben vom Ochsen keine Milch, um im Bild zu bleiben. Und möglich ist allein, die für den Jugendarrest geeigneten (!) Jugendlichen, also die, die an sich alles Notwendige „an Bord" haben, auf andere Gedanken zu bringen und neue (pro-soziale) Erfahrungen machen zu lassen (z.B., dass Erwachsene ihnen einmal ehrlich zuhören, nicht gleich immer wissen, was „richtig" ist, obwohl es an der Wirklichkeit, in der die Jugendlichen leben, oft völlig vorbeigeht, und dann gemeinsam (individuelle) Ideen erarbeiten, ggf. mit Hilfe anderer „Peers" (= Arrestanten), die meist von der genannten Wirklichkeit mehr Ahnung haben und deshalb in der Regel die besseren Experten und bereit sind, ihresgleichen zu beraten. Die Ergebnisse solcher Gruppenberatung sind beeindruckend (so z. B. im baden-württemberger Projekt Chance).

2. **Abschaffung der Mitwirkungspflicht**

   Ich habe oben bereits ausgeführt, warum die Mitwirkungspflicht mindestens nichts bringt (außer erzwungener kurzzeitiger Anpassung), in der Regel sogar kontraproduktiv ist.

3. **In Betracht kommende Hilfen** (Regierungs-Entwurf) **bzw. Elemente der Arrest-Pädagogik** (Entwurf der SPD-Fraktion)

   Hier sollten als Beispiele („insbesondere") solche Maßnahmen / Konzepte genannt werden, die im Sinne der o.g. realistischen Zielsetzung auf *Bewusstmachung*, *Verantwortungsübernahme* oder auch *Schadenwiedergutmachung* setzen und nicht auf „lernen", „einüben" oder „heranführen" (s.o.).

   Beispiele (Näheres siehe ***Anlage 2*** zu dieser Stellungnahme):

   - gezielt erarbeiteter Lesestoff, der zum Nachdenken / Reflektieren anregt, wie z. B. beim Projekt KonText (JGH Fürstenfeldbruck) oder dem Impulsarrest beim AG Ludwigshafen in Kooperation mit dem Projekt „Knast trotz Jugendhilfe" (Arnd Richter, Wiesbaden)
   - **Kurzintervention zur Motivationsförderung (KIM)**
   - **(konfrontative) Einzel- und Gruppengespräche** zur Aufdeckung von Neutralisierungen / Tatrechtfertigungen

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

- **Dienstleistungslernen** (gemeinsame gemeinnützige Arbeit mit Anerkennungsfaktor; vgl. etwa „Stolze Helfer“, JVA Hameln)
- **„Respekt als Antwort und Prinzip“:** wertschätzende Kommunikation in der Einrichtung als positive (neue) Erfahrung im Umgang mit Erwachsenen (mit Sandwich- und Doppelbotschaften, CLEAR-Technik, „Esel am Schwanz ziehen“ usw.)
- **„Peer Counseling“** (gegenseitige Beratung der Jugendlichen) aus dem Konzept „Fördernde Gruppenkultur“ (Positive Peer Culture) und ggf. **gegenseitige Tagesbewertung**
- **gegenseitige Foto- und Filmaufnahmen, „SENSIS“** zur Verbesserung von Selbst- und Fremdwahrnehmung
- usw.

Im übrigen sollten ganz bewusst **Einzel- und Gruppenangebote gleichberechtigt nebeneinander** stehen und je *nach individuellem Bedarf und Möglichkeiten* zum Einsatz kommen, ohne einer Richtung grundsätzlich den Vorzug zu geben, wie es bisher den äußeren Anschein haben kann. Insbesondere auch Zeiten des Alleinseins, ggf. mit motivierendem / anregendem einfachen (!) Lesestoff und/oder konkreten Aufgaben geben dafür geeigneten Arrestanten (das müssten bei richtiger Zuweisung eigentlich *alle* sein – s.o.) den nötigen Raum für die Ver- und Aufarbeitung eigener Verantwortlichkeit und Schuld.

Wenn dann noch **motivierte Bedienstete den Jugendlichen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen** und im Arrestalltag **keine „Vollversorgung“** geboten wird, sondern die Jugendlichen **Raum, Möglichkeit und Pflicht zu eigenen Entscheidungen** haben, kann und wird der Jugendarrest bei dafür geeigneten Jugendlichen seine Chancen nutzen können.

Dr. Christoph Schallert
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Magazin

Michael Bock

Die jugendstrafrechtliche Parallelwelt

Anlässlich schwerer Gewaltstraftaten Jugendlicher versammeln regelmäßig bekannte FernsehmoderatorInnen sogenannte „Experten" in ihren Talkshows, die sich zu diesem Thema äußern und vom Publikum mit mehr (wenn sie Härte fordern) oder weniger (wenn sie für Verständnis werben) Beifall bedacht werden. Neben den Beileidsbekundungen an die – oft mit in der Runde sitzenden – Angehörigen der Opfer und dem allseitigen Ausdruck der eigenen Betroffenheit über die Rätselhaftigkeit solcher Bosheit gehört es zu den Ritualen dieser Sendungen, dass darüber Klage geführt wird, „das Jugendstrafrecht" sei nun einmal so, dass ein anderes Vorgehen, insbesondere die gebetsmühlenartig geforderten härteren Strafen, nicht möglich sei. Zu einer gewissen Berühmtheit hat es hierbei der Berliner Jugendrichter Müller gebracht, der in memoriam seiner verstorbenen Kollegin Kirsten Heisig deren Fahne hochhält. Insgesamt gibt damit schon das mediale Setting die Richtung der Diskussion vor.

In nahezu jedem Wahlkampf kommt in ähnlicher Weise, nur in einem anderen Format der medialen Inszenierung, die Forderung nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts auf die Agenda, wobei auch in diesen Forderungen immer eine Vorstellung vom Zustand „des Jugendstrafrechts" vorausgesetzt wird, wonach dieses wegen verschiedener Defekte seinen Zweck nicht erfüllen kann und daher aufgerüstet werden muss, etwa durch den sogenannten Warnschuss- oder Einstiegsarrest.

Die These dieses Essays ist, dass das, was als „das Jugend*strafrecht*" durch die Köpfe von Fernsehmachern, Politikern und ihrem jeweiligen Publikum geistert, gar nicht das ist, was der demokratisch gewählte Gesetzgeber mit dem Jugendgerichts*gesetz* (JGG) bezweckt hat, sondern die jugendstrafrechtliche Parallelwelt der Praxis. Sie hat sich über die Jahre dadurch etabliert, dass die Justiz (einschließlich der für die Referendarausbildung Zuständigen) die Regeln und Anforderungen dieses Gesetzes systematisch ignoriert. Dies konnte deshalb geschehen, weil die Verfahrensbeteiligten (auch die nichtjuristischen) in der Regel in ihrer Ausbildung mit den Grundlagen dieses Gesetzes nicht vertraut gemacht werden, so dass weder die Balance von Staatsanwalt, Gericht und Verteidigung noch die Korrekturen der Obergerichte daran irgendetwas ändern können oder wollen. Die Parallelwelt des Jugendstrafrechts ist also das, was „die Praxis" aus dem Jugendgerichtsgesetz gemacht hat und woran sich inzwischen alle gebunden fühlen, die sich nicht lächerlich machen, ihre Verfahren „verlieren" oder aufge-

http://dx.doi.org/105771/0934-9200-2014-4-301
Generiert durch Johannes Gutenberg-Universität Mainz, am 27.01.2015, 17:21:30.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

hoben werden wollen. Die Parallelwelt hat jetzt sogar mit den Häusern des Jugendrechts eine eigene heimelige Architektur bekommen. Weite Teile des wissenschaftlichen Schrifttums zergliedern in ermüdender Ausführlichkeit Einzelfragen der Parallelwelt, ihre Grundlagen werden selten und dann folgenlos problematisiert. In sogenannten Evaluationen bestätigen die wenigen Praktiker, die auf die verschickten Fragebögen überhaupt antworten, dass sie mit dem, was sie machen, zufrieden sind. Die präventive Qualität der jugendstrafrechtlichen Arbeit selbst wird mangels eines inhaltlichen Maßstabs gar nicht geprüft.

Was aber kennzeichnet in der Sache diese Parallelwelt? Das JGG ist ein Gesetz, das für den „Einheitsjuristen" in wesentlichen Teilen nicht ohne weiteres zugänglich ist, weil es sich schon in den Tatbestandsvoraussetzungen, vollkommen aber bei den Rechtsfolgen, der Logik der gewohnten juristischen Denkweise entzieht. Das JGG intendiert im Wesentlichen Gefahrenabwehr, also die Prävention zukünftiger Straftaten durch „Erziehung". Rechtsmethodisch betrachtet arbeitet es mit Zweckprogrammen und nicht mit Konditionalprogrammen, d. h. die konditionale gesetzliche Koppelung von Tatbestand (wenn Mord) und Rechtsfolge (dann lebenslänglich) ist unterbrochen: Wenn Tatbestand (Diebstahl, Raub oder Körperverletzung), dann die individuell und aktuell geeignete und verhältnismäßige erzieherische Intervention. Aber die im Einzelfall passende Intervention findet man nicht im Gesetz, so lange man auch darin blättert, sondern nur durch Einblicke in die Lebenswirklichkeit der Jugendlichen, ihre Biographie und ihre Stärken und Schwächen. Das JGG weist also über sich selbst hinaus und zwingt seinen Anwender, sich auf ihm unbekanntes Terrain zu begeben. Das ist im Prinzip auch im allgemeinen Strafrecht so, sofern bei der Strafzumessung und in der Vollstreckung neben oder an die Stelle des Vergeltungsgedankens der Resozialisierungsgedanke tritt, wenn also etwa bei der Strafzumessung auch die Wirkungen auf den Täter zu würdigen sind, bei Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren die Strafaussetzung zur Bewährung zu bedenken ist oder im Strafvollzug aufgrund einer obligatorischen Behandlungsuntersuchung ein individueller Vollzugsplan mit den geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen für die Resozialisierung jedes einzelnen Täters erstellt werden soll.

Nach dem JGG sind die Rechtsfolgen allerdings ausnahmslos und bei der Jugendstrafe schon die Tatbestandvoraussetzungen („Schädliche Neigungen" und/oder „Schwere der Schuld") unabhängig von der Verwirklichung bestimmter Straftatbestände und bei der Strafzumessung gelten die Strafrahmen des StGB (die man durch Blättern finden kann) gerade nicht. Deshalb versteht man das JGG auch besser vom besonderen Verwaltungsrecht, genauer vom Polizeirecht her, und dort waren auch historisch die entsprechenden Rechtsmaterien angesiedelt, bevor 1923 das JGG in Kraft trat. Wenn Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld geklärt sind, fängt nach dem JGG die eigentlich schwierige Arbeit erst an, nämlich die Ermittlung der individuell und aktuell geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahme.

http://dx.doi.org/105771/0934-9200-2014-4-301
Generiert durch Johannes Gutenberg-Universität Mainz, am 27.01.2015, 17:21:30.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Davon versteht der Absolvent der Ersten juristischen Prüfung allerdings wenig (wenn er einen entsprechenden Schwerpunkt belegt hat) oder nichts (wenn dies, wie meistens, nicht der Fall ist). Als Absolvent des 2. Examens lernt er, wenn überhaupt, noch etwas zum Jugendstrafrecht, dann die subkulturellen Regeln der Parallelwelt und die Verachtung für Pädagogik, Sozialarbeit und Kriminologie. In den meisten Fällen kommt er jedoch völlig blank durch Zufall im Geschäftsverteilungsplan in das Jugendstrafrecht, mit dem ihm beigebrachten Selbstverständnis, die Welt juristisch bewältigen zu können, und mit der juristischen Subsumtionsmethodik im Kopf. Aktenberge, Korpsgeist und Kantinensprüche besorgen alsdann den Rest der Initiation in die Parallelwelt. Ähnliches gilt natürlich in anderen Bereichen der „Gefahrenabwehr" und den auch dort regelmäßig zu bewältigenden Zweckprogrammen, bei denen aber teils besondere Schulungen erfolgen, teils technische Standards vorhanden sind und in das Recht inkorporiert werden, teils auch die Bestellung von Sachverständigen erfolgt bzw. zwingend gefordert ist. Im Vergleich mit einem Atomkraftwerk, das hochgeht, oder einer Seuche, die sich ausbreitet, ist es doch schließlich eine zu vernachlässigende Petitesse, wenn ein paar durchgeknallte Jugendliche ausrasten. Die Anfänger kommen ins Jugenddezernat, ließ sich ein Oberstaatsanwalt vernehmen, da bleiben ihre Fehler folgenlos.

Das JGG ging – unrealistischerweise – davon aus, dass die Beteiligten erzieherisch erfahren sind und dass die nötige Fach-Expertise durch die Jugendgerichtshilfe gewährleistet sei, die gewissermaßen als Dauersachverständiger fungieren sollte. Ebenfalls ein frommer Wunsch, denn die Ausbildung der Betreffenden gibt das nicht her, weshalb auch und gerade die JGH (und die BewHi) mangels eigener professioneller Kompetenz in die Parallelwelt der Praxis voll eingebunden ist.

Die Entstehung und rhetorische Ausgestaltung und Pflege einer Parallelwelt war und ist daher die Voraussetzung dafür, dass man kontrafaktisch den Anschein erzeugen kann, hier würde überhaupt noch im Interesse der Vermeidung von Leid für Täter und Opfer (das ist nämlich die Gefahr, die abgewehrt werden soll) Vernünftiges getan. Dazu musste als erstes – und dies ist auch das Kernstück der Parallelwelt – der so genannte Erziehungsgedanke so (um)interpretiert werden, dass sich die entsprechenden unbestimmten Rechtsbegriffe mit scheinbar selbstverständlichen und bekannten Regeln auslegen lassen. Erzieherische Rechtsfolgenauswahl und -bemessung, so kann man es überall hören, heißt mit „wenig" (von was bleibt unklar) anzufangen und dann immer weiter zu steigern, bis am Ende die Jugendstrafe ohne Bewährung herauskommt. Wenig heißt dann, mit mehrmaliger Verfahrenseinstellung (Diversion) anzufangen, über steigerungsfähige ambulante Maßnahmen wie Arbeitsstunden fortzufahren, irgendwann ist dann der Jugendarrest dran und dann endlich die Jugendstrafe mit und ohne Bewährung. Jeweils hat es sich der Jugendliche nicht zur Warnung dienen lassen, oder er war nicht zu erreichen, so dass immer ein wenig mehr erforderlich war. Didaktisch wird häufig die Ampel (grün Erziehungsmaßregeln, gelb Zuchtmittel, rot Jugendstrafe, Einstiegsarrest rot/gelb) bemüht, um diese Eskalationslogik zu verdeutlichen, die angeblich der aufgeklärte und abgeklärte Kenner der Materie abzuarbeiten hat, der dem Erziehungsgedanken des JGG Genüge tun will.

http://dx.doi.org/105771/0934-9200-2014-4-301
Generiert durch Johannes Gutenberg-Universität Mainz, am 27.01.2015, 17:21:30.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Wichtig daran ist, dass diese Eskalationslogik dem Juristen die Lufthoheit seiner angeblichen eigenen Sachkunde zurückgibt, denn ein rein *quantitatives* Mehr oder Weniger kennt er von der Geld- und der Freiheitsstrafe und dass dieses Mehr oder Weniger von der Schwere der Taten und von der Zahl der ggf. erneuten Rückfälle abhängt, ist ebenfalls gängige Praxis im allgemeinen Strafrecht. Ergänzend haben bspw. die Länder Richtlinien zur Diversion erlassen, die zwar nicht unerheblich darin abweichen, wie „viel" letztlich eingestellt werden kann, sich aber darin gleichen, dass Zahl und Schwere der Taten den Schlüssel bilden und die 3 Absätze des § 45 JGG in einer Stufenfolge gesehen werden. Auf diese Weise laufen die weitreichenden Diversionsmöglichkeiten des § 45 Abs. 2 JGG leer, die frühen und schweren Karrieren dürfen sich dafür ungehindert verfestigen, die Möglichkeiten des § 71 JGG, also einer meist dringend gebotenen erzieherischen Intervention in der oft quälend langen Zeit vor der Hauptverhandlung, sind sogar den meisten Richtern unbekannt, die qualitativen Unterschiede zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln werden eingeebnet, der Jugendarrest wird viel zu spät verhängt, wenn er nichts mehr bewirken kann (und wird dann hilflos „erzieherisch ausgestaltet") und die Jugendstrafe mit Bewährung scheint dann als ein Rückschritt in der Eskalation gegenüber dem „stationären" Arrest, zumal die Jugendstrafe (aus gutem Grund) nicht unter 6 Monaten verhängt werden darf. Nur aufgrund dieser in der Praxis fest verankerten Eskalationslogik konnte man überhaupt auf einen Unsinn wie den Einstiegsarrest (als Beginn einer Strafaussetzung zur Bewährung) kommen, der jetzt angeblich eine Lücke schließt und daher den Praktikern recht ist.

Das JGG hingegen kennt diese Lücke gar nicht, weil es ein *qualitatives* Rechtsfolgensystem hat. Zwar ist die Jugendstrafe subsidiär und § 5 JGG suggeriert auch („nicht ausreichen") eine Stufenfolge zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln (das Zuchtmittel der Verwarnung im Vergleich mit der Erziehungsmaßregel einer stationären Unterbringung beweist aber das Gegenteil), auf keinen Fall aber kennt das JGG die Vorstellung, man müsse eine Stufenfolge abarbeiten und ohne den Versuch der nächsten Stufe sei die übernächste rechtswidrig. Das JGG möchte Beschleunigung bei den erzieherischen *Interventionen*, aber nicht unbedingt beim *Urteil*, kann deshalb auch abwarten, möchte vor allem aktuelle und individuell geeignete Interventionen, selbstverständlich bei Beachtung der Verhältnismäßigkeit zur Anlasstat. So waren z. B. die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel ursprünglich Ausdruck unterschiedlicher pädagogischer Konzepte (positivistisch: Erziehung *statt* Strafe durch konditionierende Anleitung; idealistisch: Erziehung *durch* Strafe als Anstoß zur Selbstreflexion), die für durchaus unterschiedliche Problemlagen jugendlicher Straftäter passen. Sie nun in eine virtuelle Skala zu bringen und zu meinen, man müsse alles bei Jedem abarbeiten, ist hingegen ein Missverständnis, das gröber eigentlich nicht sein kann. Es mag sein, dass das JGG mit seinen Differenzierungsmöglichkeiten des Guten zu viel zu tut (vgl. etwa die Prognosen der §§ 71, 27, 17, 57, 21 JGG), was gelegentlich in die Irre und in groteske, weder für Täter noch für Opfer und Eltern oder Freunde des Jugendlichen nachvollziehbare Eiertänze führt. Dieser Effekt entsteht aber vor allem dadurch, dass die Vielfalt des JGG als Aufforderung missverstanden wird, *alles Mögliche nacheinander* zu machen, statt *jetzt das Richtige*. Nur so kam es ja auch zu der Wahrnehmung einer

http://dx.doi.org/105771/0934-9200-2014-4-301
Generiert durch Johannes Gutenberg-Universität Mainz, am 27.01.2015, 17:21:30.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Lücke, die jetzt der Einstiegsarrest schließen soll, dessen offensichtliche Überflüssigkeit man daran sehen kann, dass nach dem JGG schon immer und direkt bei der ersten Straftat ein Jugendarrest verhängt werden kann, dass sofort bei schuldhafter Verletzung von Weisungen oder Auflagen ein Beugearrest verhängt werden kann, selbstverständlich auch sofort bei Verstoß gegen Weisungen und/oder Auflagen bei einer Strafaussetzung zur Bewährung. Einen Bedarf nach ihm konnte nur in der Parallelwelt entstehen, nach deren Regeln diese Möglichkeiten jeweils noch nicht „dran" sind.

Man muss sich die Funktion dieser Eskalationslogik einmal klarmachen: Die Kompetenz zur Beurteilung der individuell und aktuell richtigen erzieherischen Maßnahme reduziert sich auf die Kenntnis der Stufenleiter, auf der sie gemäß einer gedachten Eingriffsintensität „dran" sind. Zusammen mit dem Rückfall ergibt sich ein klarer Syllogismus. Obersatz: die Rechtsfolgen stehen in einer Stufenfolge, die bei fortgesetzter Straffälligkeit durchlaufen werden muss; Untersatz: bei A liegt eine weitere Straftat vor; Conclusio: A bekommt die Rechtsfolge der nächsthöheren Stufe. Wie durch Zauberhand wird der Jurist mit seinem Handwerk sachkundig und sogar pädagogisch befähigt, denn erzieherisch richtig ist ja angeblich das Durchlaufen der Stufenfolge in der Erwartung, dass sich die normale und episodenhafte Jugendkriminalität auswächst. Dass sich auch innerhalb der Parallelwelt durch Haltung und Erfahrung der Beteiligten das Schlimmste verhüten lässt und oft akzeptable Lösungen gefunden werden, steht auf einem anderen Blatt und muss der kontraproduktiven Logik der Eskalation sozusagen abgerungen werden. In der Mehrzahl der Fälle ist es ja auch richtig, maßvoll zu reagieren, aber nicht als *generelle* Maxime, sondern als ein in vielen Fällen *individuell* angezeigtes Vorgehen, das im Übrigen umso besser präventiv wirkt, je mehr es – unabhängig von dem geringen Maß seiner Eingriffsintensität – auf die individuelle Lebenswirklichkeit des Jugendlichen zugeschnitten und also nicht allein durch die Vermeidung von etwas weniger Maßvollem motiviert ist.

Umstellt wird die quantitative Eskalationslogik noch von einigen weiteren Entscheidungsregeln, die allesamt nicht dem JGG zu entnehmen sind. Da sind die schon genannten Diversionsrichtlinien, durch die echte Diversion verhindert und echte Karrieren verschleppt werden, da ist der (eher die Wissenschaft als die Praxis beunruhigende) Gedanke der Vermeidung einer „Schlechterstellung" gegenüber erwachsenen Straftätern, da sind vor allem aber im Bereich der Jugendstrafe einige markante Regeln zur Auslegung der Zentralbegriffe oder zu deren Unterlassung:

- *Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld ist Vergeltung und daher eine Durchbrechung des Erziehungsgedankens.* Tatsächlich ist sie aber Erziehung durch Strafe nach idealistischem Modus (also positive Spezialprävention und nicht Vergeltung) und so hat es der BGH auch lange Zeit eindeutig entschieden. Es ist also ein eigener, jugendstrafrechtlicher Schuldbegriff, der mit der Schwere der Schuld in § 17 JGG (auch in der Jugendverfehlung des § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG) gemeint ist.

http://dx.doi.org/105771/0934-9200-2014-4-301
Generiert durch Johannes Gutenberg-Universität Mainz, am 27.01.2015, 17:21:30.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

- *Schwere der Schuld ist anzunehmen, wenn es einen unerträglichen Widerspruch zum Rechtsempfinden der Allgemeinheit darstellen würde, nicht Jugendstrafe zu verhängen.* Der zur Anwendung dieser völlig frei erfundenen Regel erforderliche Vergleich, nämlich die Prüfung der Rechtsauffassung der Allgemeinheit in Kenntnis von Fall und Biographie des Täters und in Kenntnis der ratio des JGG, wird dabei freilich unterlassen und durch freies Judiz oder Vergleiche zum Erwachsenenstrafrecht ersetzt.
- *Die objektive Schwere und die Folgen der Tat für das Opfer sind ausschlaggebend für Verhängung und Bemessung von Jugendstrafe*. Die contra legem, aber durch die Rechtsprechung abgesegnete Auffassung von der „indiziellen" Bedeutung der Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts trägt insoweit jedes Ergebnis. Diese Regel zusammen mit der vorigen rechtfertigt im Übrigen die von Opferseite und der Öffentlichkeit geforderte fallweise Dispensierung dessen, was für „normale" Jugendliche gilt. Die Parallelwelt hat ihren eigenen übergesetzlichen Notstand für das ursachlose und frei gewählte Böse.
- *Zur „erzieherischen" Bemessung der Jugendstrafe (§ 18 Abs. 2 JGG) reicht es, wenn man an das übliche „ … angemessen, aber auch ausreichend" noch die Floskel anhängt „auch unter erzieherischen Gesichtspunkten"*. Alles, wie auch im allgemeinen Strafrecht, eine Frage der richtigen Textbausteine.
- *Bei einer weiteren Verurteilung innerhalb der Bewährungszeit gibt es immer einen Zuschlag zur Jugendstrafe.* Richtigerweise wird jedoch „aktuell" und „einheitlich" entschieden, vielleicht auch „neben" der bestehenden Jugendstrafe eine andere Maßnahme verhängt; wenn die Situation des Jugendlichen entsprechend ist, kann die frühere Jugendstrafe aber sogar auch ganz wegfallen.

Auch diese zusätzlichen Regeln der Parallelwelt reflektieren alle die durchgängige quantitative Betrachtungsweise nach angenommener Tatschwere und Eingriffsintensität der Maßnahmen, wobei es durchaus innerhalb der Parallelwelt insofern (etwa zwischen Lehre, Rechtsprechung und Politik) Streit geben kann, als man über den Maßstab unterschiedlicher Meinung sein kann. Misstraut man (wie z. B. in weiten Teilen der Lehre) der präventiven Eignung der Maßnahmen grundsätzlich, wird die Maxime sein, „je weniger, desto besser" und man wird daher die Leiter am besten schon gar nicht betreten wollen und dann auch nur so langsam wie möglich und mit allen erdenklichen Sprossen hinaufsteigen (außer bei Sexualstraftätern, Rechten und Schlägern – da hört das „Verständnis" auf), oder man wird meinen (in der Politik), die Leiter brauche unten weniger, dafür oben noch ein paar weitere Sprossen, etwa eine höhere Höchststrafe und die Sicherungsverwahrung. Für die quantitative Betrachtung ist dies gleich und so ist auch der laute Streit über *milder* oder *härter* ein ideologisches Scheingefecht innerhalb der Parallelwelt, das die Beteiligten, die Wissenschaft, die Medien und die Bürger aufregt und damit gleichzeitig ablenkt von den eigentlichen Problemen.

Ohne den Segen von Pädagogik und Kriminologie hätte sich die Parallelwelt freilich auch nicht etablieren können. Der unablässige Sirenengesang von der Normalität und Episodenhaftigkeit der Jugendkriminalität, der Austauschbarkeit der Sanktionen sowie

http://dx.doi.org/105771/0934-9200-2014-4-301
Generiert durch Johannes Gutenberg-Universität Mainz, am 27.01.2015, 17:21:30.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

der schlechten präventiven Effizienz der eingriffsintensiven Maßnahmen (was denn sonst soll bei einer Rückfallstatistik über die Praxis der Parallelwelt herauskommen?) blieb nicht ohne Wirkung, und wurde durch eine sich selbst missverstehende Pädagogik des Gewährenlassens und der Autonomie unterstützt, so dass in der Tat die Illusion entstehen konnte, „je weniger desto besser" sei geradezu der Inbegriff der pädagogischen und also auch jugendstrafrechtlichen Vernunft. Natürlich war an dieser Entwicklung richtig, dass das Jugendstrafrecht dadurch von einigen Zöpfen befreit wurde, die ihm noch in der Nachkriegszeit und bis in die 80er Jahre des letzten Jahrhunderts anhafteten. Die paternalistische kleinbürgerliche Selbstgewissheit, in der man „verwahrloste" Kinder und „auffällige" Jugendliche zu einem „rechtschaffenen" Lebenswandel „erziehen" wollte (neben dem JGG durch das alte JWG), ist zu Recht zwischenzeitlich verflogen, feiert allerdings in letzter Zeit (etwa durch die lichtvollen pädagogischen Ratschläge von Günther Jauch) fröhliche Urständ. Der Staat kann nicht einen bestimmten Lebenswandel und bestimmte Lebensstile erzwingen, sondern nur Legalbewährung, in einer pluralisierten postmodernen Gesellschaft zumal. Aber das heißt nicht, dass er nicht auf Verhaltensweisen Einfluss nehmen darf und soll, die in einem unmittelbaren Sinn der Legalbewährung zuwiderlaufen und daher offensichtliches und schweres Leid für alle Beteiligten erzeugen.

Mit der Beschränkung der Erziehung auf Legalbewährung wird gleichzeitig die Kriminologie zur wissenschaftlichen Instanz des Jugendstrafrechts, weil sie in der „diversity" der Lebensstile und biographischen Entwürfe die für die Entstehung von Straffälligkeit spezifischen Fallen und Holzwege erkennt. Diese sind nun einmal individuell sehr unterschiedlich, und ebenso unterschiedlich sind die geeigneten Maßnahmen – auch und gerade bei *gleicher* Eingriffsintensität. Deshalb ist es grundsätzlich richtig, wenn ein Jugendstrafrecht flexibel reagieren kann, auch wenn es dafür sicher eine kritische Grenze gibt, jenseits der die Flexibilität selbst zum Fetisch wird. Die Kriminologie zeigt aber, dass und warum das Gießkannenprinzip der quantitativen Eskalationslogik hierfür völlig ungeeignet ist, weil es einerseits viel zu lange blind ist für die wenigen schweren Karrieren und weil es andererseits einen Formalismus der sinnlosen Härte bereithält, dessen sich OpportunistInnen und ScharfmacherInnen bedienen können. Denn mit der gleichen fragwürdigen Begründung, wie es bisher hieß, je *weniger*, desto besser, heißt es jetzt immer häufiger je *mehr*, desto besser.

Nach alldem ist es der falsche Weg, über die Jugend zu klagen und/oder schärfere Gesetze zu fordern. Das JGG ist gut, vielleicht etwas zu kompliziert, den Einstiegsarrest hätte man sich sparen können, die Nebenklage auch. Das Jugendstrafrecht leidet aber nachhaltig daran, dass seinen Protagonisten systematisch vorenthalten wird, was sie für seine Anwendung benötigen. Das gilt sowohl für die juristischen als auch für die nichtjuristischen Verfahrensbeteiligten. Ausnahmen bestätigen die Regel. Eine Pikanterie der eigenen Art ist es dann freilich schon, dass in den Medien Praktiker als Experten „des Jugendstrafrechts" auftauchen, obwohl sie das Publikum nur durch die neuesten Nachrichten aus der von ihnen geschaffenen und laufend weiter reproduzierten Parallelwelt in die Irre führen. Über eines darf es aber gar keine Illusionen geben: die Jugendkriminalität hängt nur zu einem ganz geringen Teil davon ab, wie man auf

http://dx.doi.org/105771/0934-9200-2014-4-301
Generiert durch Johannes Gutenberg-Universität Mainz, am 27.01.2015, 17:21:30.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

sie reagiert, sondern von den gesellschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten im weitesten Sinn.

Kontakt:

Prof. Dr. Dr. Michael Bock
Johannes Gutenberg-Universität
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
Jakob-Welder-Weg 9
55099 Mainz
LSBock@uni-mainz.de

Die Geschichte des Deutsche Strafverteidiger e.V.

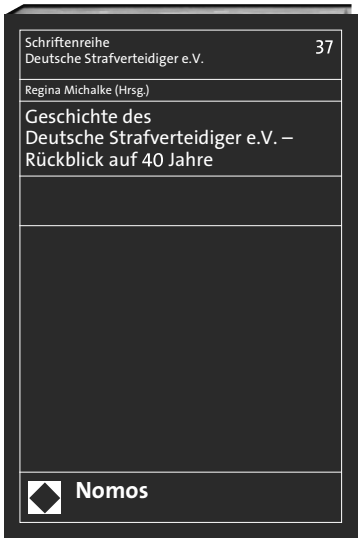

Geschichte des
Deutsche Strafverteidiger e.V. –
Rückblick auf 40 Jahre

Von RAin Dr. Regina Michalke, FAStrafR

2014, 197 S., brosch., 52,– €
ISBN 978-3-8487-0974-8
(Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger e.V., Bd. 37)
www.nomos-shop.de/21883

Die Geschichte des Deutsche Strafverteidiger e.V., der 1974 gegründet wurde, spiegelt die Entwicklung der Strafverteidigung in den letzten 40 Jahren wieder. In Verfolgung des satzungsmäßigen Ziels der Weiterbildung von Strafverteidigern wird in diesem Band nicht zuletzt dem Andenken an den berühmten Strafverteidiger Max Alsberg beispielhaft Raum gegeben.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

Nomos

http://dx.doi.org/105771/0934-9200-2014-4-301
Generiert durch Johannes Gutenberg-Universität Mainz, am 27.01.2015, 17:21:31.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

Techniken, Beispiele und Ideen aus der (vollzugs-)pädagogischen Praxis

Pädagogische Modelle

Die im folgenden kurz vorgestellten, hoch wirksamen „Techniken“ stammen aus verschiedenen pädagogischen Ansätzen und geben einen kleinen Einblick in deren Idee:

Respekt als Antwort und Prinzip (RAP) (*Brendtro*)

Positive Psychologie *(Seligman)*

Fördernde Gruppenkultur (Positive Peer Culture) (*Brendtro, Opp, Nörber, Veith, Trapper*)

Konfrontative Pädagogik (*Weidner, Kilb, Trapper*)

Provokativer Stil (*Farelly , Höfner*)

Zu all diesen Ansätzen gibt es Literatur (siehe „Büchertisch“) und eigene Fortbildungsangebote – Hinweise auf Nachfrage.

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

Den Esel am Schwanz ziehen

und weitere erfolgreiche Strategien,
um (nicht nur straffällige) Jugendliche wirklich zu erreichen

Erfolgreiche **Kommunikation**, **Interaktion** und **Intervention** sind keine Frage von „Härte“ oder „Milde“, sondern von **Augenhöhe**, **Phantasie** und **Konsequenz**.

Wir müssen aufhören, ***für*** oder ***gegen*** Jugendliche zu arbeiten, sondern unsere Arbeit ***mit ihnen*** tun!

Wenn wir positiven Einfluß auf Jugendliche nehmen wollen, müssen wir den Weg in ihr Gehirn finden; d. h., unsere Interaktionen müssen „**gehirngerecht**“ sein.

Und: wir dürfen nicht bei ***Verhaltens***korrekturen bleiben, sondern müssen **Gedanken** und **Gefühle** (→ **Haltungen**, **Einstellungen**) in den Blick nehmen und verändern!

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

Wertschätzende Kommunikationserfahrungen ermöglichen

im Arrest-Alltag:

Umgang mit den Jugendlichen:

- Körpersprache und Tonfall (als Ausdruck der eigenen Haltung, vgl. Spiegelneuronen, Eskalationskreisläufe)
- Fragen, Zuhören, die Macht des Schweigens nutzen

- **RAP & Co:**
  - 3 Schritte: Verbindung herstellen, klären, Perspektive schaffen
  - Skripte
  - Den Esel am Schwanz ziehen
  - Doppel- und Sandwichbotschaften
  - Dienstleistungslernen und Wiedergutmachung
  - CLEAR-Technik

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

etwas komplexere „Techniken“

Dienstleistungslernen

attraktive Verantwortungsmöglichkeiten schaffen

Wiedergutmachung

statt Strafe

Die Dinge beim Namen nennen:

Beschönigungen / Neutralisierungstechniken offenlegen

Beispiel:

„Der hat doch verdient, daß ich ihm eins auf‘s Maul gegeben habe!“

„Es klingt eher so, als ob Du Spaß daran hast, andere zu verletzen.“

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

Neutralisierung

- Der Täter ist sich der Normen der Gesellschaft **bewußt** und **erkennt** diese **an**;
- **Vermeidung** des Gefühls der Schuld oder Scham;
- Neutralisierung ermöglicht die Begehung von Straftaten **ohne Beschädigung des eigenen Selbstbildes**:
  - Ablehnung der Verantwortung für die Tat
  - Verneinung des Unrechts
  - Ablehnung des Opfers („hat es nicht anders verdient“)
  - „Verdammung der Verdammenden“
  - Berufung auf höhere Instanzen
  - „Ausnahme“
  - Verteidigung der Notwendigkeit der Tat

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

Klärung: Die CLEAR-Technik

Crisis: Was ist geschehen, was hat diesen Streß ausgelöst?

Logik: Was waren Deine Gedanken und Ziele?

Emotion: Welche Gefühle haben Dein Verhalten motiviert?

Aktion: Welche Verhaltensweisen hast Du benutzt, um mit der Krise klarzukommen?

Resultat: Was waren die Konsequenzen / Ergebnisse Deiner Aktion?

Das resiliente Gehirn

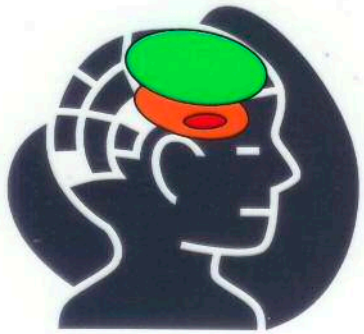

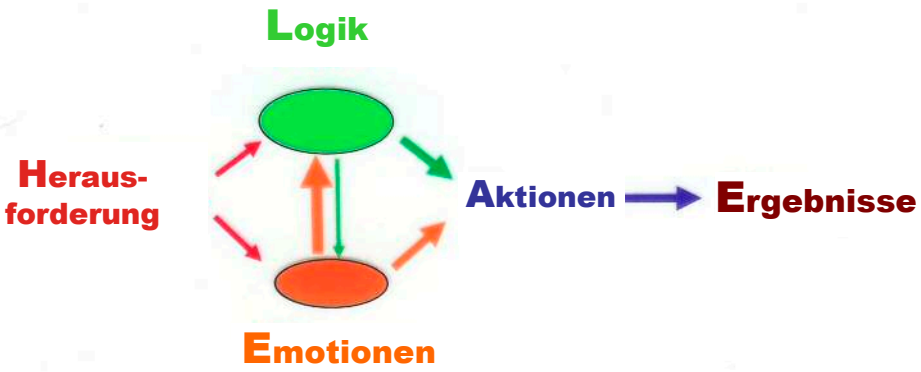

Challenge/Herausforderung ist ein Ereignis, das Stress produziert.

Logik ist die individuelle Weise des Denkens des Einzelnen.

Emotionen motivieren Verhalten und bereiten Aktionen vor.

Aktionen sind Bewältigungsverhalten, gerichtet auf ein Ziel.

Results/Ergebnisse sind Konsequenzen des Verhaltens.

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

Die Kraft der „Peers“ nutzen

- **Briefwechsel** vs. Aufsätze – Das Beteiligungs-Projekt „Knast trotz Jugendhilfe“
- **konfrontative Gruppengespräche** zur Aufdeckung von Neutralisierungstechniken mit Peers (Mitarrestanten bzw. Ehemalige) als Experten und Berater
- gegenseitige **Tagesbewertung**

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

Beispieldiagramm Verhaltensranking

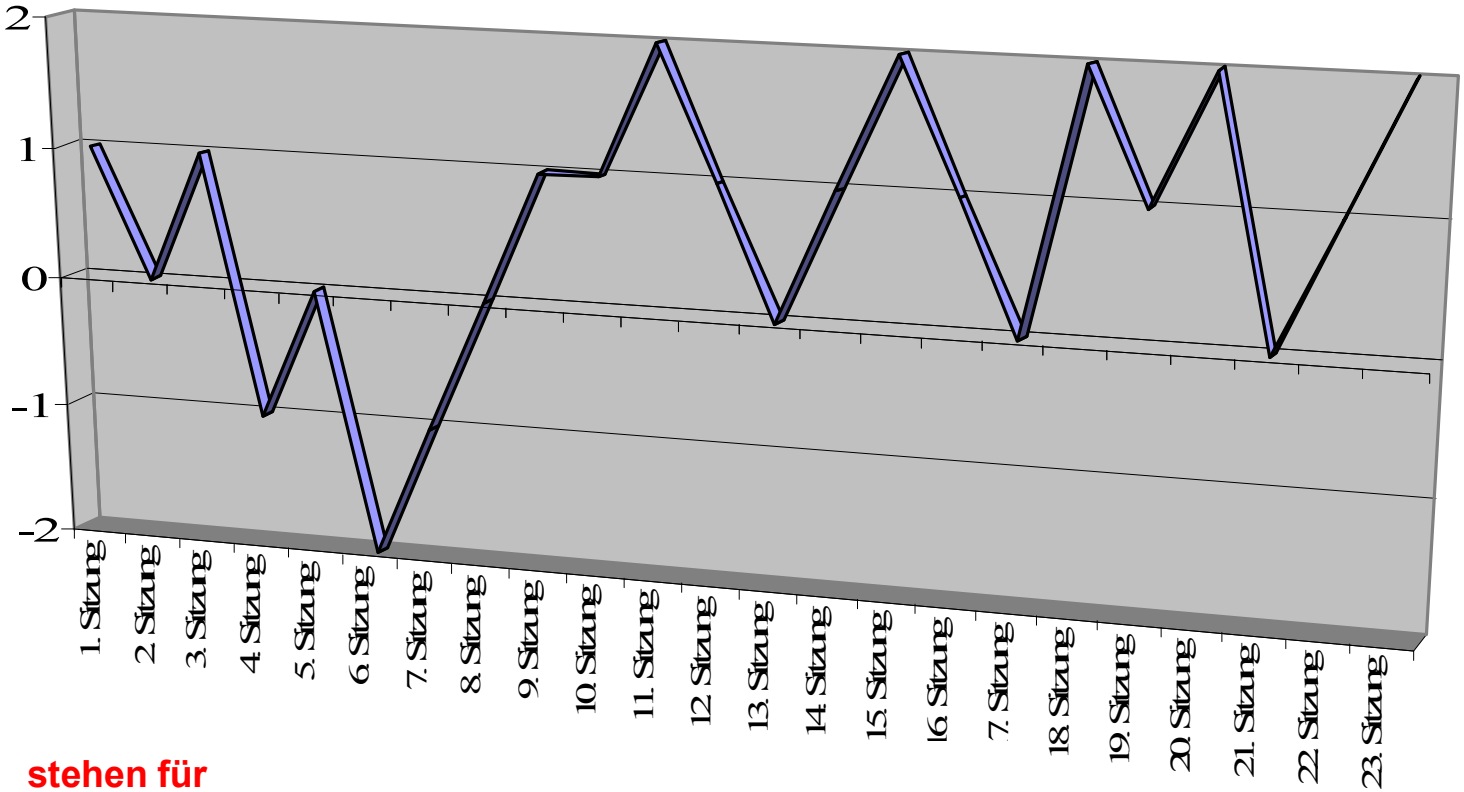

Punkte	stehen für
+ 2	super Mitarbeit mit Unterstützung der anderen
+ 1	gute Mitarbeit, keine Regelverstöße
0	keine Bemühung, keine Störung (= körperlich anwesend)
	oder: Bemühungen/Störungen halten sich die Waage
- 1	häufige Regelverstöße und/oder häufiges Stören
- 2	massive Störung und/oder aggressives Verhalten

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

Selbst- und Fremdwahrnehmung schärfen

- (gegenseitige) Foto- und Filmaufnahmen
  → neutrale Haltung, Gangübung, Portraits (Wernecke)
- „Sensis“
- **Impulsfragen** zu Relevanzbezügen und Wertorientierung:
  - noch ein Jahr zu leben …
  - Drei Wünsche an eine gute Fee …
  - Einsame Insel: drei Personen, drei Dinge …

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

Kurzintervention zur Motivationsförderung (KIM)

Herkunft: Neuseeland („Short Motivational Programme“ (SMP)
deutsche Adaption zunächst im bayerischen Strafvollzug (Breuer, Gerber, Endres)

Grundlage: Motivierende Gesprächsführung (u.a. „Change Talk“ / „Confidence Talk“)

Idee: Motivation und konkrete Ansätze für Veränderung schaffen

Ablauf: 5 Einheiten (im Original wöchentlicher Abstand)

1. Verständnis für die eigene Straffälligkeit: Beschreibung der Tat, „Baustellen“
2. Verständnis für die eigene Straffälligkeit: Entwicklung der eigenen „Deliktkette“
3. Positive Motivation entwickeln (Entscheidungsmatrix)
4. Mögliche Veränderung vorbereiten (Bremsen und Mutmacher für Veränderung)
5. Verstärkung, Festigung und Neubewertung des Veränderungswillens (konkreter Veränderungs-Plan)

Perspektiven: spezielle Fassung für Jugendliche; Buch im Herbst 2014

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

Dienstleistungslernen

bedient alle Grundbedürfnisse

Beispiele:

- Kinderheim Freiburg
- „Stolze Helfer“
- „Ich lese für Dich“
- Peer-Mediation
- Listener
- Projekt Chance, Creglingen

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

Zeit zur Verarbeitung geben

- **Alleinsein als Gehirn-Trigger** (vgl. Explorationserfahrungen)
- ggf. konkrete **Aufgaben** geben
- Das **Spiel der drei Striche**

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

Zeit zur Verarbeitung geben

- **Alleinsein als Gehirn-Trigger** (vgl. Explorationserfahrungen)
- ggf. konkrete **Aufgaben** geben
- Das **Spiel der drei Striche**
- **KonTEXT**

KonTEXT

In Kooperation mit der Hochschule München hat die Jugendgerichtshilfe Fürstenfeldbruck damit begonnen, das Leseprojekt KonTEXT im Landkreis Fürstenfeldbruck umzusetzen. Das Projekt soll straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden über die Verarbeitung von Textinhalten neue Sichtweisen und Impulse zur Veränderung ihres Lebensstils vermitteln. Das Projekt orientiert sich an einem Vorbild aus Dresden.

Das Leseprojekt KonTEXT richtet sich an Jugendliche und Heranwachsende. Sie sollen an das Lesen von ausgewählter Literatur herangeführt bzw. in ihrer Lesekompetenz und Reflexionsfähigkeit gefördert werden. Über geeignete Texte können sie persönliche Probleme erkennen und neue Möglichkeiten, Ressourcen sowie Kompetenzen der Problembewältigung entdecken. Insbesondere werden sie auch zu gesetzeskonformem Handeln motiviert.

Abhängig von den Lesefähigkeiten und der verhängten Stundenanzahl schwankt der entsprechende Zeitaufwand zwischen 5 und 30 Stunden. Die zu lesende Literatur umfasst mehr als 70 Bücher zu Themen wie Freundschaft, Ausgrenzung, Aggression, Kriminalität, Alkohol, Drogen, Heim, Gefängnis, sexuelle Gewalt, Essstörung oder Fremdenfeindlichkeit.

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

Zeit zur Verarbeitung geben

- **Alleinsein als Gehirn-Trigger** (vgl. Explorationserfahrungen)
- ggf. konkrete **Aufgaben** geben
- Das **Spiel der drei Striche**
- **KonText**
- als **Ansprechpartner** zur Verfügung stehen
- **eigene Entscheidungen** ermöglichen und erwarten, keine „Vollversorgung“

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

Eine Kultur des Respekts schaffen

Kontakt zu Erwachsenen, die sich für den Jugendlichen ernsthaft interessieren und sich um ihn kümmern
→ Bedienstete, Trainer

Kontakt zu positiven Gleichaltrigen bzw. etwas Älteren, die als Modell und Vorbild für die nächsten anstehenden Entwicklungs-schritte wirken können
→ Tutoren (Ehemalige), Mit-Arrestanten

Rituale des Respekts

Verantwortung einüben
→ Mitbestimmung, Selbstverwaltung

Beitrag für die Gemeinschaft leisten
→ Dienstleistungslernen

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

Kontakt:

Dr. Christoph Schallert
Ch.Schallert@uni-mainz.de

Johannes-Gutenberg-Universität
Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht,
Strafvollzug und Strafrecht

55099 Mainz, Jakob-Welder-Weg 9

06131/39-22030 0178/6122203

Dr. Roman Poseck
Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

Anhörung durch den Rechtspolitischen Ausschuss und den Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags zu dem

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen – Drucks. 19/500 – sowie dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz (HessJAVollzG) – Drucks. 19/1108 –

Schriftliche Stellungnahme

I. Ausgangssituation

Der Landesgesetzgeber in Hessen hat von seiner Gesetzgebungskompetenz bereits für den Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug, die Untersuchungshaft und die Sicherungsverwahrung Gebrauch gemacht. Für den Jugendarrest steht die Schaffung eines Landesgesetzes noch aus.

Rechtsgrundlage für den Vollzug des Jugendarrestes ist derzeit eine Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 90 JGG. Diese Grundlage ist inhaltlich und rechtlich nicht mehr zeitgemäß. Es ist daher zu begrüßen, dass der Landesgesetzgeber ein hessisches Gesetz für den Jugendarrestvollzug schaffen möchte.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes eröffnet die Möglichkeit, auch den Jugendarrest auf eine moderne gesetzliche Grundlage zu stellen. Ausgangspunkt sind dabei die bundesrechtlichen Regelungen im Jugendgerichtsgesetz. Danach steht der Arrest als Zuchtmittel zwischen den (milderen) Erziehungsmaßregeln nach § 9 JGG und der (gravierenderen) Jugendstrafe nach § 17 JGG. Die Verhängung des Jugendarrestes kommt gemäß § 13 JGG in Frage, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss,

dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Dabei hat der Jugendarrest nicht die Rechtswirkungen einer Strafe.

Das Bundesrecht unterscheidet nach § 16 JGG zwischen Freizeitarrest, Kurzarrest und Dauerarrest. Der Dauerarrest beträgt zwischen einer und vier Wochen. Durch das Gesetz zur Erweiterung jugendrichterlicher Handlungsmöglichkeiten ist außerdem seit 2013 der sogenannte Warnschussarrest in das Gesetz eingefügt worden (§ 16 a JGG), der neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe verhängt werden kann.

Allgemein steht der Landesgesetzgeber nunmehr vor der Herausforderung, ein Gesetz zu schaffen,

- das eine möglichst sinnvolle und effektive Nutzung der (zeitlich begrenzten) Möglichkeiten des Jugendarrestes gewährleistet;
- das sich in das Regelungsgefüge des Jugendgerichtsgesetzes sowie der bisher geschaffenen landesrechtlichen Vollzugsvorschriften nahtlos einfügt, wobei der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrecht auch hier Richtschnur für die Regelungen sein muss;
- das für die Praktiker und Jugendlichen nachvollziehbar und handhabbar ist.

Die grundsätzliche Diskussion über die Sinnhaftigkeit des Arrestes im Gefüge der jugendrichterlichen Maßnahmen, die auf der einen Seite auf die Notwendigkeit eines möglichst breiten Spektrums an Maßnahmen im Jugendstrafrecht und auf der anderen Seite auf die relativ hohe Rückfallquote nach dem Jugendarrest verweist, hat für die landesrechtliche Ausgestaltung dagegen nur eine eingeschränkte Bedeutung. Die Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes sind Bundesrecht; sie stehen daher nicht zur Disposition des Landesgesetzgebers. Von der Verhängung der unterschiedlichen Arrestformen wird daher auch weiterhin durch die Jugendrichterinnen und Jugendrichter in Hessen im Rahmen ihrer Unabhängigkeit Gebrauch gemacht werden.

Im Folgenden werden die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe im Einzelnen betrachtet und anschließend einer vergleichenden Bewertung unterzogen.

II. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

In der Vorbemerkung zu dem Gesetzentwurf werden Förderung und Erziehung als wesentliche Elemente des Jugendarrestvollzuges hervorgehoben. Dabei soll der Gesetzentwurf alle Formen des Arrestes – einschließlich des Warnschussarrestes nach § 16 a JGG – erfassen, wobei der inhaltliche Schwerpunkt auf die Durchführung des Dauerarrestes gelegt werden soll.

§§ 2 und 3 des Gesetzentwurfs bestimmen die grundlegende Ausrichtung des Jugendarrestvollzuges. Danach soll der Jugendarrestvollzug einen Beitrag zu einem straffreien Leben in eigener Verantwortung leisten. Der Jugendarrest ist dabei erzieherisch auszugestalten.

Diesen allgemeinen Vorgaben ist zuzustimmen. Sie liegen auf der Linie des Jugendgerichtsgesetzes und des bislang geschaffenen hessischen Landesrechts. Außerdem sind sie geeignet, dem Jugendarrest Sinn zu geben und Rückfälle zu vermeiden.

§ 4 nennt beispielhaft Elemente der erzieherischen Gestaltung und konkretisiert damit die vorangegangenen allgemeinen Regelungen. Dabei werden zu Recht die wichtigsten Möglichkeiten einer erzieherischen Einwirkung in den zeitlich begrenzten Möglichkeiten des Arrestvollzuges hervorgehoben.

Der zweite Abschnitt regelt in den §§ 5 bis 17 vor allem die konkrete Durchführung des Jugendarrestes. Dabei werden zu Recht hohe Standards für die Vollzugsgestaltung formuliert und insbesondere auch eine sehr individuelle Begleitung des Jugendlichen im Rahmen des Arrestantritts und des Förderplans (§§ 5, 6) festgeschrieben. Positiv ist auch die vorgesehene Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe und der Jugendhilfe (§§ 6, 8), die den Jugendlichen häufig gut kennt und weitergehend begleiten und betreuen kann. § 7 stellt zutreffend Lernen, Bildung, Freizeit und Sport in den Mittelpunkt der Vollzugsgestaltung. Auffallend ist hier allerdings, dass immer wieder von Angeboten die Rede ist; von einem verpflichtenden Charakter der Elemente soll offensichtlich abgesehen werden, was die Frage aufwirft, wie mit denjenigen umzugehen, die sich

den Angeboten verweigern. Eine verbindlichere Form des Angebots könnte sinnvoll sein, damit alle Jugendlichen erreicht werden.

Die vorgesehene Einzelunterbringung (§ 11) ist genauso zu begrüßen, wie die Möglichkeit, eigene Kleidung zu tragen (§ 10). Insoweit wird auch berücksichtigt, dass der Arrest keine Strafhaft ist.

Nach § 12 Abs. 2 können die Jugendlichen aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. Die Anstalt soll dabei für ein Angebot sorgen, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen Rücksicht nimmt. Diese Regelung halte ich für problematisch. Zunächst ist recht unbestimmt, was unter Wünschen und Bedürfnissen der Jugendlichen zu verstehen ist. Die Anstaltsverpflegung, die nach dem Gesetzentwurf gesund ist und auch religiösen Speisevorschriften entspricht, dürfte an dieser Stelle ausreichend sein. Im Übrigen sehe ich die Gefahr eines zu vermeidenden Konsum- und Anspruchsdenkens der Jugendlichen sowie problematischer sozialer Unterschiede im Arrestvollzug. Hinzu kommt, dass selbst der Dauerarrest nur eine begrenzte Zeit umfasst, so dass es in jedem Fall vertretbar erscheint, die Jugendlichen für diese Zeit aus der Konsumwelt herauszulösen. So ist nach dem Gesetzentwurf bspw. auch ein Empfang von Paketen unzulässig (vgl. § 16).

Die Regelungen zur Gesundheitsfürsorge (§ 13) sind zu begrüßen; dies gilt besonders für die Vermittlung der Vorteile gesunder Ernährung und die Ermöglichung eines zweistündigen Aufenthalts im Freien.

§§ 15 und 17 ermöglichen dem Jugendlichen, Kontakte nach außen in angemessenem Umfang aufrechtzuerhalten. Dabei werden auch Sicherheitsbelange, zum Beispiel beim Abbruch eines Besuches, berücksichtigt.

Der dritte Abschnitt des Gesetzentwurfs regelt die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt. Die Regelungen scheinen insgesamt geeignet, ein geordnetes und sicheres Miteinander in der Anstalt zu gewährleisten. Positiv ist unter anderem, dass das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen für ein sozialverträgliches Verhalten geweckt und gefördert werden (§ 18) und Konflikte

mittels ausgleichender Maßnahmen aufgearbeitet werden sollen (§ 20). Problematisch erscheint mir allerdings die Einschränkung in § 18 Abs. 4, nach der lebensgefährdende Umstände nur bei Zumutbarkeit gemeldet werden müssen. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit sollten hier nicht durch das Gesetz eingeschränkt werden, auch wenn selbstverständlich allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze zur Begrenzung eigener Mitwirkungspflichten gelten.

Nach dem vierten Abschnitt endet der Vollzug mit Schlussbericht und Entlassungsgespräch. Zu begrüßen sind die Hervorhebung des Übergangsmanagements und der weiteren Begleitung durch die Jugendhilfe (vgl. § 24 Abs. 2). Hierdurch kann ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Rückfällen geleistet werden.

Der fünfte Abschnitt regelt die Organisation des Jugendarrestes. Dabei wird zu Recht davon ausgegangen, dass ein erfolgreicher Jugendarrest von einer ausreichenden Zahl qualifizierter Bediensteter abhängig ist (vgl. § 29). Genauso ist zu begrüßen, dass die Vollzugsleitung der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter am Ort der Jugendarrestanstalt übertragen werden soll (§ 28); dies entspricht auch § 90 Abs. 2 JGG.

Der siebte Abschnitt überträgt die vorstehenden Regelungen auf den Freizeit- oder Kurzarrest, soweit dies sachgerecht ist. Der Warnschussarrest wird dabei nicht genannt, was im Hinblick auf die Besonderheiten dieser Arrestform, die auch in einer eigenen Vorschrift des JGG geregelt ist, problematisch scheint.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der SPD-Entwurf trotz kleinerer Kritikpunkte eine tragfähige gesetzliche Grundlage für einen modernen und erfolgreichen Jugendarrest in Hessen bietet.

III. Der Gesetzentwurf der Landesregierung

Der Entwurf der Landesregierung beruht ausweislich der Vorbemerkungen auf den Ergebnissen einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe, die Hessen und Rheinland-Pfalz geleitet haben. Eine länderübergreifende Zusammenarbeit hat es bereits bei anderen Vollzugsgesetzen gegeben. Die Vergleichbarkeit der Standards und Maßnahmen im Straf- und Arrestvollzug über Ländergrenzen hinweg sowie länderübergreifende Kooperationen in der Praxis sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie können helfen, Angebote zu verbessern und finanzielle Mittel noch zielgerichteter einzusetzen.

Nach dem Gesetzentwurf sollen für den Jugendarrestvollzug zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden und zwar jährlich 350.000 €. Diese zusätzliche finanzielle Investition kann zu einer qualitativen Verbesserung des Jugendarrestvollzuges beitragen. Sie ist auch in Zeiten umfangreicher Sparmaßnahmen zu begrüßen, weil sie den richtigen Akzent setzt und Folgekosten durch Rückfälle und spätere Strafhaft reduzieren kann.

§§ 2 bis 4 regeln allgemein Ziel, Grundsätze und Leitlinien der Vollzugsgestaltung. Zu Recht wird dabei die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs in den Mittelpunkt gestellt. Begrüßenswert ist auch die Betonung der Vermittlung eines an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichteten Werteverständnisses (vgl. § 4 Abs. 2). Auch wenn diese Zielvorgabe im Hinblick auf die Kürze des Arrestes ehrgeizig ist, erscheint sie in Anbetracht grundgesetzwidriger fundamentalistischer Verirrungen gleichermaßen aktuell wie notwendig. Positiv ist auch, dass die kurze Arrestzeit auch durch Maßnahmen an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen genutzt werden soll (§ 4 Abs. 3). Gleiches gilt für die Betonung der Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens (§ 4 Abs. 5). Der Verhängung des Arrestes liegen häufig Körperverletzungsdelikte zugrunde, bei denen sich der Täter-Opfer-Ausgleich als besonders sinnvolles und ertragreiches Instrument erwiesen hat.

§ 5 betont die Mitwirkungspflicht der Jugendlichen. Die Maßnahmen werden damit zu Recht nicht nur als Angebot, sondern grundsätzlich als verpflichtend ausgestaltet.

§§ 7 und 8 regeln ausführlich das Aufnahmeverfahren sowie die Erstellung eines Erziehungsplanes. Begrüßenswert ist dabei die hohe Bedeutung, die der individuellen Situation des Jugendlichen zukommt, auf die der Vollzug des Arrestes einzelfallbezogen eingehen soll. In § 8 Abs. 3 werden angemessene und zielführende Hilfsmaßnahmen exemplarisch genannt. § 7 Abs. 3 schreibt ausdrücklich eine Einbeziehung der Bewährungshilfe vor, soweit der Jugendliche unter Bewährungsaufsicht steht. Insoweit wird zu Recht die Sondersituation des Warnschussarrestes aufgegriffen und die in diesen Fällen gebotene Vernetzung zur Bewährungshilfe hergestellt.

Nach § 9 ist grundsätzlich eine Einzelunterbringung vorgeschrieben. Dabei dürfen die Jugendlichen während des Arrestes eigene Kleidung tragen (§ 12), was wiederum berücksichtigt, dass es sich nicht um eine Strafhaft handelt. § 14 hebt zu Recht die Bedeutung des Gesundheitsschutzes und des Bewusstseins für gesunde Ernährung und Lebensführung hervor. Dabei ist ein Aufenthalt von einer Stunde im Freien vorgesehen (§ 14 Abs. 2), zu dem ein weiterer angeleiteter Aufenthalt hinzu treten soll. Der im SPD-Entwurf explizit geregelte Rahmen von zwei Stunden dürfte damit erreicht werden, was auch sinnvoll ist.

In den §§ 15 bis 17 werden die Bedeutung von Bildung und Beschäftigung sowie Freizeitgestaltung und Sport zu Recht betont und entsprechende Maßnahmen zur Ausgestaltung des Vollzuges vorgesehen.

Der Gesetzentwurf regelt in den §§ 18 ff. die Außenkontakte unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Jugendlichen auf der einen und der Sicherheit der Anstalt auf der anderen Seite.

Weiterhin werden Sicherheit und Ordnung in der Anstalt in den §§ 22 ff. behandelt. Dabei wird dem Grundanliegen des Arrestes und des Jugendstrafrechts insoweit Rechnung getragen, als Pflichtverstöße und Konflikte zunächst einmal erzieherisch aufgearbeitet werden. Die Wiedergutmachung spielt auch hier eine wichtige Rolle (§ 23 Abs. 4). Umstände, die eine erhebliche

Gefahr für eine Person oder die Einrichtung begründen, sind unverzüglich und ausnahmslos zu melden (§ 22 Abs. 5).

Besondere Sicherungsmaßnahmen sowie die Anwendung unmittelbaren Zwangs werden unter Berücksichtigung ihrer Eingriffsintensität ausführlich und detailreich geregelt. Die Vorschriften scheinen dabei angemessen und handhabbar.

Zu Recht bestimmt der Gesetzentwurf die Begleitung des Jugendlichen während der Entlassung. Dabei wird die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, unter anderem auch mit der Bewährungshilfe, in § 28 festgeschrieben. Ein Schlussbericht soll eine wichtige Grundlage für das Übergangsmanagement sein.

Nach § 32 wird die Leitung der Einrichtung einer Jugendrichterin oder einem Jugendrichter des für den Ort der Einrichtung zuständigen Amtsgerichts übertragen; auch insoweit knüpft der Entwurf richtigerweise an § 90 Abs. 2 JGG an. Zu Recht wird in § 33 hervorgehoben, dass der Erfolg des Arrestvollzuges von ausreichendem und geschultem Personal abhängt.

Nach § 36 ist bei der Einrichtung ein ehrenamtlicher Beirat zu bilden. Diese Regelung ist ebenfalls zu begrüßen. Sie knüpft an die positive Erfahrung mit Anstaltsbeiräten im Strafvollzug an. Der Anstaltsbeirat gewährleistet einen unabhängigen Blick auf die Anstalt und verbreitert damit ihre Akzeptanz; er kann wichtige Impulse für die Gestaltung des Vollzugs geben.

§§ 39 ff. regeln die Anwendung der grundsätzlich für den Dauerarrest geschaffenen Vorschriften auf andere Arrestformen, insbesondere den Freizeit- und Kurzarrest
(§ 39). Eine eigene Vorschrift befasst sich mit der Gestaltung des Warnschussarrestes (§ 42); dabei wird unter anderem die Rolle der Bewährungshilfe genau geregelt.

Zusammenfassend stellt auch der Entwurf der Landesregierung ein gelungenes Regelwerk für einen erfolgreichen und modernen Jugendarrestvollzug zur Verfügung.

IV. Vergleichende Bewertung der beiden Gesetzentwürfe

Bei einer vergleichenden Betrachtung beider Gesetzentwürfe ist vorab darauf hinzuweisen, dass sie beide eine deutliche Verbesserung der rechtlichen und damit auch tatsächlichen Grundlagen des Jugendarrestvollzuges in Hessen erwarten lassen. Sie ermöglichen einen modernen, am Erziehungsgedanken ausgerichteten Jugendarrestvollzug. Für die Praxis – und dabei blicke ich aufgrund meiner Funktion auch auf die vielen engagierten Jugendrichterinnen und Jugendrichter in Hessen – sehe ich in beiden Entwürfen ein nachvollziehbares und handhabbares Regelwerk. Ein Vergleich der Gesetzentwürfe zeigt für mich auch einen politischen Grundkonsens über die Ausgestaltung des Jugendarrestvollzuges, der eine weitere Versachlichung der Debatte über den Umgang mit jungen Straftätern bewirken kann und damit der gerichtlichen und vollzuglichen Praxis gut tut.

In wesentlichen Punkten stimmen die Regelungen oder zumindest die Zielrichtungen der Gesetzesinitiativen überein. Hervorzuheben sind insoweit folgende Bereiche mit weitgehenden Übereinstimmungen:

- Grundlagen; Betonung des Erziehungsgedankens;
- Gesetzessystematik; Dauerarrest als Ausgangspunkt;
- Individuelle und durchgängige Betreuung des Jugendlichen;
- Konkrete Ausgestaltung des Vollzugs; Maßnahmenkataloge;
- Einzelunterbringung; Tragen eigener Kleidung;
- Regelungen zur Sicherheit und Ordnung;
- Vollzugsleitung durch Jugendrichterin oder Jugendrichter.

Aus meiner Sicht lassen sich die Gesetzentwürfe auch nicht in die (wenig tauglichen) Kategorien „streng“ oder „weniger streng“ einordnen. Der SPD-Entwurf ist beispielsweise großzügiger hinsichtlich der Möglichkeit des Einkaufs (vgl. §12 SPD-E). Dagegen sieht der Entwurf der Landesregierung im Unterschied zum SPD-Entwurf eine Möglichkeit zum Empfang von Paketen zumindest in Ausnahmefällen vor (§ 18 Abs. 3 Landesreg-E).

Bei einem Vergleich der Detailregelungen beider Gesetzentwürfe sehe ich Vorzüge bei dem Regelwerk der Landesregierung, wobei die folgenden Punkte aus meiner Sicht besonders hervorzuheben sind:

- Der SPD-Entwurf lässt die bundesgesetzliche Neuregelung zum Warnschussarrest außer Betracht. Die Erwähnung allein im Vorspann reicht nicht aus. Die Besonderheiten dieser Arrestform, die neben eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe tritt, sollten im Gesetz aufgegriffen werden. Dies macht der Entwurf der Landesregierung an verschiedenen Stellen (u.a. § 42 Landesreg-E). So wird das notwendige Zusammenwirken mit der Bewährungshilfe klar geregelt.
- Der Entwurf der Landesregierung gestaltet die Maßnahmen des Jugendarrestes umfassender und verbindlicher aus als der SPD-Entwurf, der lediglich von einem Angebotscharakter spricht (vgl. § 7 SPD-E). Der Entwurf der Landesregierung gewährleistet mit der Verbindlichkeit der Maßnahmen, dass auch auf diejenigen im Arrestvollzug eingewirkt werden kann, die sich den Angeboten verweigern wollen. Hinzu kommt die umfassende Einwirkung durch die Maßnahmen, die auch die Wochenenden und gesetzlichen Feiertage einschließt (vgl. § 4 Abs. 3 Landesreg-E).
- Der Entwurf der Landesregierung betont die Vermittlung eines an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichteten Werteverständnisses (§ 4 Abs. 2 Landesreg-E). Eine vergleichbare Hervorhebung findet sich im SPD-Entwurf nicht. Ich halte die Hervorhebung aber gerade mit Blick auf die aktuelle Diskussion über Richtungen des fundamentalistischen Islamismus für wichtig. Der Vollzug – und das betrifft auch bereits den Jugendarrestvollzug – steht vor der wichtigen und schwierigen Herausforderung, grundgesetzwidrigen islamistischen Bestrebungen entgegenzuwirken

und vor allem zu verhindern, dass sich diese in den Anstalten ausbreiten können. Die explizite Hervorhebung der Bedeutung der Werte und der Vorgaben unseres Grundgesetzes im Jugendarrestvollzugsgesetz leistet hierzu einen Beitrag, der naturgemäß weiterer praktischer Ausgestaltung bedarf.

- Die im SPD-Entwurf vorgesehen Einschränkung der Verpflichtung zur Mitteilung von Gefahrensituationen durch das Merkmal der Zumutbarkeit (vgl. § 18 SPD-E) ist aus meiner Sicht in Anbetracht der Tragweite der beschriebenen Situationen nicht angemessen. Der hier evtl. gebotenen Rettung des Lebens Anderer sollte klar der Vorrang gegeben werden. Der Entwurf der Landesregierung regelt die Mitteilungspflichten daher auch ausnahmslos (§ 22 Abs. 5 Landesreg-E).

- Nur der Entwurf der Landesregierung sieht die Schaffung eines Anstaltsbeirates vor (vgl. § 36 LandesregE). Ich begrüße diese Einrichtung, weil sie einen unabhängigen und sachverständigen Blick auf die Anstalt möglich macht, der Fehlentwicklungen vorbeugen und Qualitätsverbesserungen herbeiführen kann.

Andrea Hülshorst

Direktorin des Amtsgerichts

Geismarer Straße 22

35066 Frankenberg/Eder

06451/726134

andrea.huelshorst@ag-frankenberg.justiz.hessen.de

Stellungnahme zu dem

- **Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzugs in Hessen – Drucks. 19/500 –**
- **Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz (HessJAVollzG) – Drucks. 19/1108 –**

für die Anhörung durch den Rechtspolitischen Ausschuss und den Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags

Allgemeines

Die Schaffung eines Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes wird ausdrücklich begrüßt. Nachdem die repressive Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs zu Gunsten einer sozialpädagogischen Ausrichtung aufgegeben worden ist, ist es erforderlich, diese neue Ausrichtung des Jugendarrestvollzugs auf eine entsprechende verfassungsrechtlich fundierte Grundlage zu stützen.

Ziel eines modernen Jugendarrestvollzugs sollte es sein, Jugendliche/Heranwachsende zu einer Verhaltensänderung zu veranlassen und ihnen Denkanstöße und bestenfalls Hilfestellung für ein straffreies Leben zu geben. Eine solche pädagogische Ausrichtung in einen Gesetzentwurf zu fassen, wird durch die Heterogenität der im Jugendgerichtsgesetz gemäß §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3, 16 und 16 a JGG sowie § 98 Abs. 3 OWiG vorgesehenen

Formen des Arrestes erschwert. Nach den genannten Vorschriften können folgende Formen des Arrestes verhängt werden:

- Freizeitarrest (maximal 2 Wochenenden)
- Kurzarrest (maximal 4 Tage)
- Dauerarrest (eine bis vier Wochen)
- sog. „Warnschussarrest“ (eine bis zu vier Wochen)
- Nichtbefolgungs-/Beugearrest (bis zu vier Wochen)
- Nichtbefolgungsarrest gemäß OWiG – Schulpflichtverletzung (maximal eine Woche).

Aufgrund dieser großen Spannbreite der in der einzigen hessischen Jugendarrestvollzugsanstalt in Gelnhausen zu vollstreckenden Arreste ist von einer hohen Fluktuation der Arrestanten sowie einer großen Altersdifferenz (14 Jahre bis zum Zeitpunkt der Vollstreckung bereits Erwachsene nach dem Jugendgerichtsgesetz) auszugehen.

Freizeit- und Kurzarreste bieten in der Regel aufgrund der Kürze der zu vollstreckenden Zeit keine Vielzahl von Möglichkeiten, auf die Jugendlichen/Heranwachsenden in geeignetem Maße nachhaltig einzuwirken. Deswegen sollte der Schwerpunkt des Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes auf der Durchführung des Dauerarrestes liegen.

Trotz der oben geschilderten Schwierigkeiten der Vollstreckung eines modernen Jugendarrestes ist die Forderung der vollständigen Abschaffung des Jugendarrestes – wie sie u.a. die DVJJ fordert – abzulehnen. Soweit die Abschaffung des Jugendarrestes unter Bezugnahme auf die hohe Rückfallquote bezogen wird, so ist aus der Praxis zu beobachten, dass bei einer Vielzahl von Jugendlichen/Heranwachsenden durch die Vollstreckung eines Jugendarrestes eine Unterbrechung ihrer „Fehlentwicklung“ erreicht wird. Darüber hinaus können die Kritiker des Jugendarrestes keine wirksame Alternative für die betreffenden Fälle benennen. Für jeden Jugendlichen/Heranwachsenden, der nach der Verbüßung eines Jugendarrestes seinen Weg ohne die Begehung erheblicher Straftaten, die zu der Verurteilung zu einer Jugendstrafe führen würden, findet, ist die Schaffung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes auf einer pädagogischen Grundlage sinnvoll.

Die Verhängung eines Dauerarrestes ist daher nur bei „arrestfähigen“ Jugendlichen/Heranwachsenden geeignet, d.h. bei denjenigen, denen man die Verantwortung für ihr Handeln eindringlich zu Bewusstsein bringen muss aber auch noch kann.

Grundsätzliches zur Konzeption eines modernen Jugendarrestvollzugs

Bei der Verhängung der verschiedenen Arten der Jugendarreste ist zunächst zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu der früheren Intention einer freiheitsentziehenden Maßnahme („short sharp shock“) nunmehr zu Recht das Konzept eines erzieherisch ausgerichteten Jugendarrestes vertreten wird.

Dennoch kann nicht außer Acht bleiben, dass der Jugendarrest trotz dieser pädagogischen Ausrichtung das eingriffsintensivste Zuchtmittel des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) bleibt. Aufgrund dessen sollte der Jugendarrest immer subsidiär zu vertretbaren ambulanten bzw. stationären Jugendhilfemaßnahmen verhängt werden. Dies bedeutet, bei dem Vorliegen einer geeigneten Jugendhilfemaßnahme sollte zu meiner Überzeugung diese immer der Verhängung des Jugendarrestes vorgezogen werden. Für eine solche Entscheidung ist eine Zusammenarbeit aller an einem Strafverfahren beteiligten Institutionen erforderlich und wünschenswert. Dabei ist anzumerken, dass Jugendrichter/innen gelegentlich an Grenzen bezüglich der Zusammenarbeit stoßen. Festzustellen ist, dass ein Jugendrichter/in den/die Angeklagte/n bis zur Hauptverhandlung nur aufgrund der Aktenlage „kennt“. Ein persönliches Zusammentreffen erfolgt in der Regel erstmals in der Hauptverhandlung. Die Jugendgerichtshilfe soll bereits frühzeitig an Verfahren gegen Jugendliche/Heranwachsende beteiligt werden. Gemäß § 38 Abs. 2 JGG soll die Jugendgerichtshilfe die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor dem Jugendrichter zur Geltung bringen und sich u.a. zu Maßnahmen äußern, die zu ergreifen sind. Vor Erteilung von Weisungen sind gemäß § 38 Abs. 3 JGG die Vertreter der Jugendgerichtshilfe zu hören, und in Fällen einer eventuell zu verhängenden Betreuungsweisung sollen sie sich zu der Person des in Frage kommenden Betreuungshelfers/in äußern. Dies erfolgt durch die Übersendung eines Jugendhilfeberichtes sowie die Teilnahme an den Hauptverhandlungen. In einigen Kommunen werden solche Berichte jedoch nicht regelmäßig erstellt, und die Vertreter der Jugendgerichtshilfe nehmen nicht bzw. nur gelegentlich an den Strafverhandlungen gegen Jugendliche/Heranwachsende teil. Aufgrund der eingeschränkten finanziellen Mittel steht in einigen Kommunen außerdem nur ein eingeschränktes Angebot an ambulanten und stationären Jugendhilfemaßnahmen (Täter-Opfer-Ausgleich, sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung, AAT etc.) zur Verfügung.

Kommt es zu der Verhängung eines Jugendarrestes können die negativen Auswirkungen des Freiheitsentzuges bis zu einem gewissen Grad durch eine erzieherische Ausgestaltung aufgefangen werden. Teil der Erziehung ist jedoch auch, dass ein jugendliche/r Straftäter/in lernt, dass Straftaten sanktioniert werden. Der Verurteilte muss Konsequenzen seines strafbaren Verhaltens erfahren und spüren. In manchen Fällen ist dies das erste Mal, dass

ein/e Verurteilte/r dies in seinem Leben erfährt. Ein eventueller Schulbesuch, ein bestehendes Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis sollte bei der Verhängung des Arrestes z.B. in Form eines Vollstreckungsaufschubs berücksichtigt werden. Tatsächlich ist bei einer Vielzahl der Arrestanten/innen jedoch von dem Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden sozialen Belastungspunkte auszugehen:

- niedriges Bildungsniveau
- Schul-/Ausbildungsabbruch
- Arbeitslosigkeit
- Schulden
- Abbruch einer früheren stationären Jugendhilfemaßnahme
- (beginnende) Suchtprobleme
- Desintegration
- Desillusion
- Vorliegen der vorstehend genannten Faktoren bei den Eltern bzw. in dem familiären Haushalt lebenden Personen.

Aufgrund dieser geschilderten Belastungspunkte ist es wichtig, den Jugendarrest erzieherisch auszugestalten. Dabei sind die pädagogischen Möglichkeiten während des Arrestes aufgrund der zeitlichen Begrenzung auf maximal vier Wochen nicht zu überschätzen. Dies muss dann umso mehr für Freizeit- und Kurzarreste gelten. Dennoch sollte das pädagogische Konzept des Arrestes weiter verfolgt werden. In dem Arrest muss sich der Verurteilte teilweise erstmals mit den Folgen seiner Tat und (Sozial-)Pädagogen auseinandersetzen, da er sich Ihnen nicht entziehen kann. Die Arrestanten werden „über die Schwelle getragen“. Eine Kontaktaufnahme zu ihnen wird erleichtert. Die verurteilten Jugendlichen/Heranwachsenden haben keine „Flucht- und Ausweichmöglichkeiten“, insbesondere keine Einwirkungen durch ein eventuelles schädliches Umfeld (peer group, facebook, WhattsApp, Twitter etc.) außerhalb der Jugendarrestanstalt. Durch die geschaffene Zusammenarbeit und das Vorleben eines strukturierten Tagesablaufs können bei den Verurteilten Denkanstöße und Anreize sowie idealerweise eine Perspektive und ein Beginn für die Änderung des Lebenswandels in Form einer „Nachsorge“ geschaffen werden. Dies erfordert eine starke Vernetzung/Kooperation bis hin zu einer Mitwirkungspflicht aller Verfahrensbeteiligten. Ein solches erzieherisches Konzept erfordert demzufolge einen höheren Kosten-, Personal- und Organisationsaufwand. So ist in Hessen in Gelnhausen die einzige Jugendarrestanstalt. D.h., dass sich das Einzugsgebiet der Jugendarrestanstalt von Bad Karlshafen im Norden über Lorch im Westen, Hirschhorn im Süden und Wanfried im Osten erstreckt. Dies erfordert für die entsprechenden örtlichen zuständigen Bewährungshelfer oder Mitarbeiter des Jugendamtes einen hohen Aufwand, des Besuchs in der Jugendarrestanstalt.

Eine Stigmatisierung der Arrestanten sowie das weitere bzw. tiefere Abrutschen in eine Subkultur durch das Zusammentreffen mit anderen delinquenten Arrestanten in der Jugendarrestanstalt – auch unter Berücksichtigung der verschiedenen gleichzeitig vollstreckten Formen des Jugendarrestes - wird nicht als erhebliches Gefährdungspotential gesehen. Die Arrestanten haben sich in der Regel bereits vor Antritt des Arrestes in einer peer group bewegt, die dem sozialen Zusammenleben nicht förderlich war.

Details zu den beiden Gesetzentwürfen im Einzelnen

Beide vorgelegten Entwürfe tragen dem erzieherischen Grundgedanken der Vollstreckung des Jugendarrestes Rechnung. Sie verbessern die rechtliche Stellung der Arrestanten und stellen die pädagogisch ausgerichtete Ausgestaltung einer Vermeidung des strafrechtlichen Rückfalls in den Vordergrund.

Die beiden zur Diskussion stehenden Gesetzesentwürfe sind in ihrer Zielrichtung identisch. Teilweise sind die entsprechenden Vorschriften inhaltsgleich.

Dem Gesetzesentwurf der Landesregierung ist aufgrund seiner detaillierteren Ausführung der Vorzug zu geben.

Sowohl in § 6 des Entwurfes der SPD-Fraktion als auch in § 8 des Entwurfs der Landesregierung ist die Durchführung eines ausführlichen Gespräches mit den Jugendlichen normiert. Während § 6 des Entwurfs der SPD-Fraktion lediglich festschreibt, dass die Jugendhilfe einbezogen werden soll, schreibt § 8 der Landesregierung begrüßenswerterweise neben der Einbeziehung der Erkenntnisse der Jugendgerichts- und Bewährungshilfe auch die **Mitwirkung** der Jugendlichen vor.

§ 10 des Entwurfs der SPD-Fraktion und § 12 des Entwurfs der Landesregierung befassen sich u.a. mit der Erlaubnis des Tragens eigener Kleidung. In dem letztgenannten Entwurf ist die Einschränkung im Hinblick auf die Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt auch im Hinblick auf die Hygiene zu begrüßen.

§ 12 Abs. 2 des Entwurfs der SPD-Fraktion, der die Schaffung von Einkaufsmöglichkeiten vorsieht, wird nicht unterstützt. Ziel des Arrestvollzuges ist die Schaffung eines strukturierten und geregelten Tagesablaufs. Zu dem Erlernen und Ausüben sozialer Komponenten gehört auch die Teilnahme an gemeinsamen Mahlzeiten. D.h., durch das Zurverfügungstellen einer gesunden, religiös korrekten Ernährung sowie in erforderlichen Fällen einer ärztlich verordneten Verpflegung ist eine Einkaufsmöglichkeit in der Anstalt nicht erforderlich und auch nicht wünschenswert. Dies würde dem Interesse der gemeinsamen Einnahme von Mahlzeiten zuwiderlaufen, ggf. zu sozialen Ungleichgewichten und Tauschgeschäften führen. Daneben würde dies auch zu einem erhöhten Aufwand der Verwaltung der finanziellen Mittel führen.

§ 14 des Entwurfes der Landesregierung berücksichtigt eine eventuell fehlende Krankenversicherung bei den Arrestanten und führt explizit ein Rauchverbot auf. Die Aufnahme dieser Fallgestaltungen in das neue Jugendarrestvollzugsgesetz wird nicht nur für praktikabel sondern auch positiv bewertet. Eine entsprechende Ausgestaltung findet sich nicht in der allgemein gehalteneren Fassung des § 13 des Entwurfs der SPD-Fraktion.

§§ 15 und 16 des Entwurfs der SPD-Fraktion sowie § 18 des Entwurfs der Landesregierung beschäftigen sich mit dem Schriftwechsel und dem Empfang von Paketen. Während der Entwurf der SPD-Fraktion den Empfang und den Versand von Paketen pauschal verbietet, eröffnet der Entwurf der Landesregierung m.E. zu Recht den Empfang von Paketen in begründeten Ausnahmefällen.

§ 23 des Entwurfs der Landesregierung wird ausdrücklich begrüßt. In dieser Vorschrift kommt eine konsequente Erziehung deutlich zum Ausdruck, indem die Unverzüglichkeit der Reaktion auf Pflichtverstöße normiert wird. In einer Vielzahl von Fällen ist dies für die Jugendlichen das erstmalige sofortige Erleben von Konsequenzen auf ihr Fehlverhalten.

In dem dritten Abschnitt (§§ 39 – 42) greift der Entwurf der Landesregierung detailliert die verschiedenen Formen des Jugendarrestes auf und setzt sich mit deren speziellen Ausgestaltung auseinander. Entsprechendes fehlt im Entwurf der SPD.

Sowohl § 24 des Entwurfs der SPD-Fraktion als auch §§ 28, 29 des Entwurfs der Landesregierung normieren die Vorbereitung der Entlassung u.a. mit einem Entlassungsgespräch sowie einem Schlussbericht. Dabei ist der Entwurf der Landesregierung weitreichender, da er die Zusammenarbeit der an der Erziehung beteiligten

Jugendhilfeeinrichtungen und –träger vorschreibt. Diese eingeforderte Mitwirkungspflicht ist für eine „arrestübergreifende Nachsorge“ der Jugendlichen sinnvoll und wünschenswert. Nur durch ein nahtloses Zusammenarbeiten können die im Arrest geschaffenen positiven Denkansätze weiterentwickelt werden. Darüber hinaus ist die Arrestanstalt aufgrund des großen Einzugsgebietes auf die Mithilfe der an dem Wohnort der Jugendlichen tätigen Einrichtungen angewiesen. Nur so können sinnvolle weitere pädagogische Maßnahmen vorgeschlagen und mit den Jugendhilfeträgern angesichts des örtlichen Angebots entwickelt werden. Demgegenüber sieht der Entwurf der SPD-Fraktion lediglich die Erstellung eines mit dem Jugendlichen zu besprechenden Berichtes vor, dessen Ausfertigung an die Jugendgerichtshilfe weitergeleitet werden soll.

Der Entwurf der Landesregierung sieht zu Recht die Schaffung eines Beirats vor.

Frankenberg/Eder, den 29. 01.2015